



---

---

## **Innenausschuss (37.) und Ausschuss für Gleichberechtigung und Frauen (21.)**

### **Gemeinsame Sitzung (öffentlich)**

1. Juli 2024

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:02 Uhr bis 12:02 Uhr

Vorsitz: Britta Oellers (CDU) (AGF)

Protokoll: Dr. Alexander Happ

### **Verhandlungspunkt:**

#### **Häuslicher Gewalt wirkungsvoll begegnen – Schutzmaßnahmen für Betroffene ausbauen und verbessern**

**3**

Antrag  
der Fraktion der SPD  
Drucksache 18/8125

Entschließungsantrag  
der Fraktion der CDU und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 18/8210

– Anhörung von Sachverständigen (*s. Anlage*)



Innenausschuss (37.)

01.07.2024

Ausschuss für Gleichstellung und Frauen (21.)

ha

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

**Häuslicher Gewalt wirkungsvoll begegnen – Schutzmaßnahmen für Betroffene ausbauen und verbessern**

Antrag  
der Fraktion der SPD  
Drucksache 18/8125

Entschließungsantrag  
der Fraktion der CDU und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 18/8210

– Anhörung von Sachverständigen (*s. Anlage*)

**Vorsitzende Britta Oellers:** Sehr geehrte Damen und Herren! Ich begrüße Sie alle sehr herzlich zur heutigen Anhörung und heiße Sie zur 37. Sitzung des Innenausschusses und zur 21. Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen sehr herzlich willkommen. Besonders begrüße ich die Sachverständigen, die sowohl hier vor Ort anwesend als auch per Telefon zugeschaltet sind.

Die Einberufung des Ausschusses erfolgte mit Einladung 18/859. Ich gehe von Ihrem Einvernehmen mit der Tagesordnung aus.

Die Sitzung wird per Live-Videostream im Internet übertragen und ist bis 12 Uhr befristet. Ich bitte Sie, das einzuplanen.

Ein paar organisatorische Hinweise. Diejenigen, die heute erstmalig bei einer Anhörung zu Gast sind, bitte ich um Beachtung der im federführenden Innenausschuss befolgten Praxis.

Filmen und Fotografieren sowie Tonaufzeichnungen von Sitzungen im nordrhein-westfälischen Parlament – dazu zählen auch Anhörungen der Fachausschüsse – sind nicht gestattet.

Ich danke den Sachverständigen für ihre vorab eingereichten schriftlichen Stellungnahmen. Bitte gehen Sie davon aus, dass der Inhalt der Stellungnahmen allen Abgeordneten bekannt ist. Wie bereits im Einladungsschreiben mitgeteilt wurde, sind Eingangstatements nicht vorgesehen. Die Abgeordneten werden sich vielmehr direkt mit Fragen an die Sachverständigen richten. Ich sammle zunächst Fragen aus dem Kreis der Abgeordneten und bitte dann die benannten Sachverständigen, kurz zu antworten. Bitte halten Sie keine großen Monologe, sondern antworten Sie konkret auf die gestellten Fragen.

Wir starten mit der ersten Fragerunde.

**Christina Kampmann (SPD):** Herzlichen Dank an die Sachverständigen für Ihre Stellungnahmen und dafür, dass Sie heute hier sind. – Unsere Fragen richten sich an Herrn Derks, an Frau Kleene und an Herrn Axer.

Innenausschuss (37.)

01.07.2024

Ausschuss für Gleichstellung und Frauen (21.)

ha

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Inwieweit ist die Istanbul-Konvention in Bezug auf das Thema „häusliche Gewalt“ aus Ihrer Sicht in Deutschland und in Nordrhein-Westfalen umgesetzt? Wo gibt es noch Defizite, und wie ist darauf zu reagieren?

An einigen Stellen kamen standardisierten Risikobewertungsverfahren zur Sprache. Warum sind sie aus Ihrer Sicht so wichtig?

Frau Kleene, Sie sprechen in Ihrer Stellungnahme mit Blick auf § 34a Polizeigesetz NRW von einem „Flickenteppich an unterschiedlichen Zuständigkeiten und Verfahrenswegen“, was schließlich zu einer unterschiedlichen Qualität des Schutzes vor häuslicher Gewalt führe. Mit Blick auf die Datenweitergabe an die § 34a-Beratungseinrichtungen sagen Sie, dass die Vermittlungsquote oft schwankend sei. Außerdem gebe es oft keine einheitliche Vorgehensweise. Können Sie das weiter ausführen? Was sind aus Ihrer Sicht die Gründe für diese unterschiedliche Ausgestaltung? Wie ist aus Ihrer Sicht darauf zu reagieren?

**İlayda Bostancıeri (GRÜNE):** Vielen Dank an die Sachverständigen, die ihre Stellungnahme eingereicht haben und sich heute die Zeit nehmen, unsere Fragen zu beantworten. Danke, dass Sie hier sind!

Frau Schmitz, was ist aus Ihrer Perspektive wichtig, um Frauen, die nicht polizeilich erfasst werden, zu beraten und ihnen Schutz zu gewähren? Ob und wie werden diese Frauen von Ihnen statistisch erfasst?

Frau Kleene, anschließend an die Frage von Frau Kampmann, dabei aber etwas weitergehend: Wie stehen Sie zur obligatorischen Datenübermittlung? Halten Sie das für sinnvoll? Welche Erfahrungen haben Sie in der Praxis diesbezüglich schon machen können?

Herr Derks, Frau Houben weist in ihrer Stellungnahme auf die kürzlich in Kraft getretene europäische Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sowie auf das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt hin, die NRW bis 2027 umsetzen muss. Gibt es etwas, das Sie darüber hinausgehend empfehlen? Halten Sie die Richtlinie für einen Fortschritt im Hinblick auf das Schutzniveau?

**Dr. Christos Katzidis (CDU):** Meine sehr geehrten Damen und Herren, herzlichen Dank für Ihre Stellungnahmen und Anwesenheit heute, um unsere weitergehenden Fragen zu beantworten. – Meine Fragen richten sich an alle Sachverständigen.

Ich schließe an meine Vorrednerinnen an, und zwar zunächst an Kollegin Kampmann. Können Sie mit Blick auf die personenbezogenen Daten und die Übermittlung an die Beratungsstellen kurz Ihre Erfahrungen bzw. Erkenntnisse schildern, wo in der Praxis konkrete Probleme bestehen? Nach unserem Kenntnisstand gibt es mit § 27 PolG NRW eine Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung. Werden datenschutzrechtliche Gründe vorgeschoben, wenn eine Übermittlung nicht erfolgt, oder gibt es andere Gründe?

Innenausschuss (37.)

01.07.2024

Ausschuss für Gleichstellung und Frauen (21.)

ha

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Sind Ihnen Initiativen auf Bundesebene zur Einführung eines Rechtsanspruchs auf kostenlose Aufnahme und Unterbringung aller schutzbedürftigen Frauen und Mädchen in einem Frauen- oder Mädchenhaus oder in einer sonstigen Schutzeinrichtung unabhängig vom SGB-Status bekannt? Oder ist Ihnen nichts bekannt bzw. gibt es keine Initiativen seitens der Bundesregierung oder des Bundestags?

Auch meine letzte Frage ist relativ schnell zu beantworten: Sind Ihnen Zahlen, Daten und Fakten bekannt, wie Verfahren wegen häuslicher Gewalt strafrechtlich ausgehen? Haben Sie diesbezüglich Erkenntnisse? Wenn ja: Wie sehen sie aus?

**Franziska Müller-Rech (FDP):** Auch ich darf mich zunächst im Namen der FDP-Fraktion bei den Damen und Herren Sachverständigen für die eingegangenen Stellungnahmen und dafür, dass Sie heute hier sind und unsere Fragen beantworten, bedanken.

Meine erste Frage zur Implementierung standardisierter Risikobewertungsverfahren gemäß der Istanbul-Konvention richtet sich an alle Sachverständigen. Wie können wir den Umgang der Polizei mit häuslicher Gewalt in Nordrhein-Westfalen zum Beispiel mit Blick auf das Hochrisikomanagement, das es etwa in Rheinland-Pfalz gibt, verbessern? Würden Sie empfehlen, auch in Nordrhein-Westfalen ein Hochrisikomanagement einzuführen?

Meine zweite Frage bezüglich einer möglichen Änderung im Polizeigesetz NRW richtet sich an Herrn Axer, an Professor Wittreck und an Herrn Derks. Wie würden Sie es einschätzen, wenn wir die Zulässigkeitsvoraussetzung für polizeiliches Einschreiten bei häuslicher Gewalt von gegenwärtiger auf konkrete Gefahr herabsetzten, um damit den Schutz gefährdeter Personen effektiver zu gestalten?

Mit meiner letzten Frage – sie richtet sich an Herrn Axer, an Herrn Derks und an Frau Kleene – thematisiere ich die Schulungen für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte. Inwiefern sehen Sie dort Verbesserungsbedarf? Wie können wir dort ansetzen, um vor allem den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten im Einsatz mehr Sicherheit zu geben? Wo sehen Sie diesbezüglich Potenziale?

**Markus Wagner (AfD):** Herzlichen Dank an die Sachverständigen, die heute hier sind.

Herr Derks, Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme, dass es in der polizeilichen Praxis aufgrund des geforderten Tatbestandsmerkmals der Gegenwärtigkeit der Gefahr zu Problemen kommen könne. Daraus schließe ich voreilig, dass Sie der Einführung des Merkmals einer konkreten Gefahr möglicherweise positiv gegenüberstehen. Wie ist der Unterschied zwischen der Gegenwärtigkeit der Gefahr und der konkreten Gefahr zu bewerten? Warum würden Sie gerne das Tatbestandsmerkmal der konkreten Gefahr einführen?

Darüber hinaus schreiben Sie in Ihrer Stellungnahme von den Schwierigkeiten beispielsweise bezüglich des Langzeitgewahrsams, die es häufig vor Gericht gebe. Welche gesetzgeberischen Möglichkeiten sehen Sie, um bei der Justiz die Verhängung des Langzeitgewahrsams gerade dann tatsächlich durchsetzen zu können, wenn es unbedingt notwendig erscheint?

Innenausschuss (37.)

01.07.2024

Ausschuss für Gleichstellung und Frauen (21.)

ha

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Ich habe auch eine Frage an die Vertreterinnen der Frauenhäuser. Häufig können Frauen ihre männlichen Kinder, wenn sie älter als zwölf Jahre sind, nicht in Frauenhäuser mitnehmen. Das hat einerseits offenbar den Grund, dass Bewohnerinnen in Frauenhäusern die Anwesenheit männlicher Jugendlicher als bedrohlich empfinden. Andererseits wagen bzw. gehen Frauen den Schritt ins Frauenhaus nicht, weil sie ihre Jungen nicht mitnehmen können, und verbleiben daher in Gewaltsituationen. Sehen Sie Wege, diesen Widerspruch aufzuheben und Möglichkeiten zu schaffen, dass Frauen Gewaltsituationen entkommen, indem sie ihre über zwölfjährigen Kinder mitnehmen können?

**Britta Oellers (CDU):** Alle Sachverständigen wurden angesprochen. Wir gehen in der ersten Antwortrunde in der Reihenfolge des Tableaus vor.

**Marion Steffens (Landesarbeitsgemeinschaft autonomer Frauenhäuser):** Vielen Dank für die Möglichkeit, hier als Sachverständige sprechen zu dürfen.

Zu der Frage, ob uns Gesetzesvorhaben auf der Bundesebene zum Thema „Rechtsanspruch zur Aufnahme in Frauenhäusern“ bzw. zur Hilfe bei Gewalt bekannt sind. – Ja, die sind uns bekannt. Es geht um einen derzeit in der Abstimmung befindlichen Referentenentwurf zum Thema „Anspruch auf Hilfe bei Gewalt“. Demnach sollen alle Männer, Frauen und Kinder das Recht haben, bei Gewalt Aufnahme und Unterstützung zu finden. Außerdem sollen alle Hilfeeinrichtungen erstmals eine verlässliche Finanzierung erhalten, die gesetzlich festgelegt ist und bestenfalls auch von einer Einzelfallfinanzierung, wie sie zumindest in den Frauenhäusern zurzeit besteht, Abstand nimmt. Damit ist der Entwurf hier in aller Kürze und sehr grob dargestellt.

Zahlen, Daten und Fakten zum Ausgang von Verfahren sind mir persönlich aktuell nicht bekannt. Meine Informationen sind schon älterer Natur und beziehen sich auf mehrere Jahre. Ich bin seit vielen Jahren Mitglied der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“, in der diese Zahlen verschiedentlich aufgerufen wurden. Demnach sei die Einstellungsquote von Verfahren wegen häuslicher Gewalt im Vergleich zu anderen Deliktfeldern hoch. Ob das aktuell noch so ist, kann ich im Moment nicht sicher sagen.

Zu standardisierten Risikoverfahren und der Einführung eines Hochrisikomanagements. Auch die autonomen Frauenhäuser, für die ich spreche, bestätigen die Notwendigkeit eines Hochrisikomanagements; das ist dringend erforderlich, genauso wie eine Definition des Themas „Hochrisiko“. Welches Risiko genau soll im Rahmen des Managements herabgesetzt oder beseitigt werden? Geht es um die mittlerweile verbreitet bekannten Femizide insbesondere im Rahmen von Partnerschaften? Geht es auch um das Risiko schwerer Gewalt? – Diese Fragen sind in dem Zusammenhang aus unserer Sicht dringend zu klären. Die autonomen Frauenhäuser unterstützen es, auch schwere Gewalt in das Risikomanagement einzubeziehen.

Eine Grundvoraussetzung sind standardisierte Risikoverfahren, die auf einer wissenschaftlichen Grundlage eingesetzt werden können und durch intensive Fortbildungsmaßnahmen für diejenigen, die dieses Risiko einschätzen, begleitet werden. Anders

formuliert: Eine Checkliste per Fragebogen ist kein angemessenes Risikomanagement. Es braucht vielmehr erhebliches Fachwissen, um ein Risiko im Einzelfall genau einschätzen zu können. Diese Erfahrung machen wir schon seit langer Zeit. Standardisierte Risikoverfahren und Hochrisikomanagement müssen also durch intensive Fortbildungsverfahren, durch interdisziplinärere und multiprofessionelle Kooperationen in den einzelnen Kommunen, Regionen und Polizeibezirken sowie bestenfalls durch die Einführung von Fallkonferenzen vor Ort begleitet werden.

Zu der Aufnahme von Jungen ins Frauenhaus und inwieweit diese dem Schutz von Frauen entgegensteht bzw. – besser gesagt – zu der Schwierigkeit für einige Frauenhäuser, Jungen ab einem gewissen Alter aufzunehmen. Dieser Schwierigkeit begegnen wir zwischenzeitlich bereits intensiv. Das hat zum Teil damit zu tun – das wurde richtig ausgeführt –, dass aus gewaltgeprägten Lebensumständen stammende Jungen ab einem gewissen Alter ein gewisses Gefährdungsrisiko in sich bergen. Daher ist eine in den einzelnen Frauenhäusern recht unterschiedliche bzw. je nach Einrichtung leicht abweichende Altersgrenze gewählt worden, die auf den Webseiten der jeweiligen Häuser und auf der Webseite frauenhaus-suche.de zu eruieren ist.

Mittlerweile schaffen Frauenhausträger, die neu bauen können und nicht mehr die alten, baulich sehr schwierigen Situationen vorfinden, Möglichkeiten, damit auch Frauen mit älteren Jungen Aufnahme im Frauenhaus finden können, indem zum Beispiel Apartments separater angesiedelt oder einzelne Wohnungen angemietet werden. Dadurch kann diesen Frauen Schutz und die Möglichkeit geboten werden, gemeinsam mit all ihren Kindern in ein Frauenhaus zu fliehen.

**Martina Schmitz (Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen):** Wir schließen uns den Ausführungen von Frau Steffens bezüglich des Themas „Gesetzesvorhaben“ an. Wir hoffen sehr darauf, dass das Gewalthilfegesetz umgesetzt wird und dass dadurch auch in NRW eine Möglichkeit besteht, mehr finanzielle Mittel für das Thema „Gewalt gegen Frauen“ bereitzustellen. Die Frauenhilfestruktur ist im Moment deutlich unterfinanziert. Wir setzen darauf, dass es dadurch einen Schub gibt, dass die Hilfe ausgebaut werden und dass entsprechend dem Anstieg von Hilfe auch eine Anpassung erfolgen kann.

Analog zu den Ausführungen von Frau Steffens sind auch uns keine Zahlen zu strafrechtlichen Verfolgungen bekannt.

Frau Müller-Rech fragte nach der Implementierung standardisierter Hochrisikoverfahren. Diese würden wir sehr begrüßen. Wir erleben, dass es vor Ort sehr unterschiedliche Verfahren gibt – es wurde eben von einem Flickenteppich gesprochen –, wie mit Hochrisikofällen umgegangen wird und wie Polizeimeldungen funktionieren. Das gilt auch für die Arbeit mit Frauen, die ohne einen Polizeieinsatz in die Beratungsstellen kommen. In Fällen, in denen eine Hochrisikoeinschätzung möglich ist, wäre es sehr hilfreich, wenn wir auf standardisierte Verfahren zurückgreifen könnten, in denen allen Beteiligten klar ist, wie wir gemeinsam vorgehen. Das würde die Arbeit sehr vereinfachen.

**Gabriele van Stephaudt (Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen):**

Zu der Frage, was aus unserer Perspektive wichtig ist, um nicht polizeilich erfassten gewaltbetroffenen Frauen Beratung und Schutz anzubieten. Eine Vielzahl der Frauen kommt zu uns in die Beratungsstellen, ohne dass es vorher einen polizeilichen Einsatz gegeben hat. Diese Zahl ist um ein Vielfaches höher als die Zahl der Benachrichtigungen von Frauenberatungsstellen durch die Polizei.

Ein Grund hierfür ist die Angst. Sie lässt Frauen einerseits die Polizei rufen, verhindert dies andererseits aber auch. Frauen haben oft Sorge bzw. Angst, dass es zu Schlimmerem kommt, wenn sie die Polizei rufen, und dass man ihnen nicht glaubt. Außerdem haben sie Angst – das ist oft ein Teil der Täterstrategie –, die Kinder zu verlieren.

Darüber hinaus gibt es Frauen, die Gewalt überhaupt nicht als Gewalt definieren. Für sie ist Gewalt zum Beispiel schwere körperliche Gewalt, die zu schweren Verletzungen geführt hat. Die Gewaltdynamik, in der sich diese Frauen befinden, ist für sie oft überhaupt nicht als Gewalt ersichtlich.

Die Frauenberatungsstellen bieten insbesondere einen hilfreichen, niederschweligen und anonymen Zugang an, den Frauen in ihrer Angst nutzen können. Außerdem ist das Angebot der Frauenberatungsstellen verbindlich, wodurch Frauen längerfristig unterstützt werden können. Uns ist jedoch sehr klar, dass unsere Schweigepflicht endet, sobald Kinder in der Familie sind, für die nach unserer Einschätzung eine hohe Gefährdung besteht. Dann müssen wir natürlich den Kinderschutz aktivieren.

Frauen brauchen eine sehr umfassende Beratung insbesondere zum Thema „Gewaltenschutz“, zu ihren Möglichkeiten und auch zu möglichen polizeilichen Maßnahmen. Sie benötigen eine Psychoedukation bezüglich der Gewaltdynamiken, Schutzmaßnahmen und vor allem eine Ambivalenzberatung, die sehr lange nötig sein kann. Das gilt im Besonderen dann, wenn die Gewaltdynamik einer Coercive-control-Dynamik, also einer Macht-, Zwang- und Kontrolldynamik, entspricht.

Außerdem braucht es Beratung und Schutz. Wir brauchen also ein funktionierendes Hilfe- und Unterstützungsnetz. Ich nenne ein Beispiel: Ich habe in der vergangenen Woche in der gesamten Bundesrepublik Deutschland keinen freien Frauenhausplatz für eine Frau mit Kindern gefunden. Das ist fatal; es war fatal für diese Frau. Wir brauchen insbesondere eine gute Kooperation mit allen Professionen, die am Gewaltschutz beteiligt sind. Das betrifft nicht nur die Polizei, sondern auch die Strafverfolgung, also die Staatsanwaltschaft, die Strafgerichte sowie die Familiengerichte und nicht zuletzt das Jugendamt.

Eine Trennung wird häufig als Unterbrechung der Gewalt gesehen; gleichzeitig werden jedoch die meisten Frauen während einer Trennung schwer verletzt bzw. getötet.

Die Polizei unterliegt dem Strafverfolgungszwang. Daher kann leider keine anonyme Beratung bzw. Einschätzung durch die Polizei erfolgen, auch wenn wir uns das wünschen. Herr Derks wird bestätigen, dass das nicht möglich ist. Deswegen sind für uns das Risikomanagement und Fallberatungen so wichtig, in denen wir Gefährdungssituationen einschätzen und Frauen vielleicht doch dazu bewegen können, Anzeige zu erstatten und vor allen Dingen in ein Frauenhaus zu gehen, um sich und ihre Kinder in

Innenausschuss (37.)

01.07.2024

Ausschuss für Gleichstellung und Frauen (21.)

ha

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Sicherheit zu bringen. Wichtig ist auch, dass eine auskömmliche Zahl Plätze in Frauenhäusern vorhanden ist.

Wenn es um Kinder geht, werden außerdem geschulte Fachkräfte benötigt, und zwar insbesondere – das muss ich betonen – in den Familiengerichten. Der Unterschied zwischen Hochstrittigkeit und häuslicher Gewaltdynamik muss klar sein, da es ansonsten zu Entscheidungen kommt, die das Leben von Frauen und Kindern belasten oder sogar gefährden.

Letztendlich braucht es die konkrete Umsetzung der Istanbul-Konvention, eine auskömmliche, gesetzlich gesicherte Finanzierung und personelle Ausstattung.

**Prof. Dr. Fabian Wittreck (Universität Münster [per Telefon zugeschaltet]):** Zu den Bestrebungen auf der Bundesebene hat Frau Steffens schon ausführlich geantwortet.

§ 27 Polizeigesetz NRW wurde kurz angesprochen. Er bietet nach derzeitiger deutlich überwiegender Auffassung keine Rechtsgrundlage, um in Fällen häuslicher Gewalt etwa Beratungsstellen oder Frauenhäuser zu benachrichtigen.

Frau Müller-Rech fragte nach der Risikobewertung. Sie ist verfassungsrechtlich sicherlich nicht geboten, und wohl auch nicht aufgrund der Istanbul-Konvention, allerdings hege ich einige Sympathie für die bereits auf der Landesebene existierenden Regelungen.

Aus meiner Sicht ist die Frage nach der Abgrenzung von gegenwärtiger und konkreter Gefahr im augenblicklichen § 34a PolG NRW zentral. Ich habe in der Stellungnahme dargelegt, dass es nicht wirklich etwas ändern würde. Auf dem Papier ist eine konkrete Gefahr eine niedrigere Stufe von Gefahr. Die gegenwärtige Gefahr zeichnet sich insbesondere durch eine zeitliche Nähe aus. In der Polizeipraxis ändert das nichts. Stellen Sie sich die konkreten Situationen vor. In Fällen häuslicher Gewalt rufen entweder Nachbarn oder die Betroffenen die Polizei. Es ist also schon etwas passiert, und damit liegt die gegenwärtige Gefahr vor. Das bedeutet wiederum, dass es dann von der Prognose abhängt, und diese außerordentlich komplexen Prognoseentscheidungen – das haben wir gerade schon in den anderen Beiträgen gehört – überfordern Polizeibeamte tendenziell.

Hinzu kommt, dass die Polizistinnen und Polizisten in der Situation vor der Frage stehen, ob sie in private Streitigkeiten eingreifen sollen. Das ist eine völlig andere Konfliktsituation, als wenn sie – ganz plastisch – zu einer Schlägerei gerufen würden. Da können sie also nur auf soziale Kosten eingreifen. Wenn sich Beamtinnen und Beamte in einen häuslichen Streit einschalten, haben sie immer im Hinterkopf: Das ist privat; das geht dich nichts an. – Das ist das eigentliche Problem, und das werden wir nicht mit einer Drehung an der Stellschraube „Gefahrenbegriffe“ ändern.

**Andreas Derks:** Ich möchte mich erst einmal dafür bedanken, hier gehört zu werden. – Ich möchte gerne etwas zu Art. 51. der Istanbul-Konvention sagen und mich auch auf diesen beschränken, weil es ansonsten zu umfassend würde. In besagtem Artikel geht es um das Gefahrenmanagement.

Innenausschuss (37.)

01.07.2024

Ausschuss für Gleichstellung und Frauen (21.)

ha

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Aus polizeilicher Sicht besteht das Vorgehen bei Fällen häuslicher Gewalt grundsätzlich aus zwei Schritten. Im ersten Schritt kommt die Polizei in eine Gefahrensituation, in der häusliche Gewalt stattgefunden hat. Es geht erst einmal darum, diese akute Gewaltsituation zu unterbinden, im Zweifelsfall den Täter der Wohnung zu verweisen und ihm die Rückkehr für zehn Tage zu verbieten. Im zweiten Schritt erfolgen eine Risikobewertung und ein Gefahrenmanagement. Es stellen sich die Fragen, wie groß die Gefahr für das Opfer über die zehn Tage hinaus ist und ob es vielleicht sogar zu einer Eskalationstat wie einem Tötungsdelikt in Form eines Femizids kommt.

Um das deutlich zu machen: Die Gefahrenprognose der Polizei, auf deren Grundlage jemand zehn Tage der Wohnung verwiesen wird, hat erst einmal nichts mit der Risikobewertung über diesen Zeitraum hinaus zu tun. Das sind zwei Paar Schuhe. Seit Februar 2018 wird aufgrund der Istanbul-Konvention von der Polizei erwartet, dass sie eine Risikobewertung nach einem standardisierten Verfahren vornimmt. Das lag deutschlandweit sehr lange brach, allerdings hat sich in den letzten Jahren insbesondere in Rheinland-Pfalz sehr viel getan.

Seit dem 1. März 2024 gibt es für die Polizei einen neuen, landesweit gültigen Erlass zum Thema „häusliche Gewalt“. Darin werden auch das Thema „Risikobewertung“ und Hochrisikofälle behandelt. Allerdings sind die Inhalte des Erlasses Verschlussache. Ich darf also zu den Inhalten, wie die Polizei NRW zurzeit diese Risikobewertung vornimmt, nichts sagen.

Ich kann sagen – es gibt eine Schnittmenge mit dem oftmals angesprochenen Punkt „Fortbildungen“ –, dass es offiziell seit dem 1. März 2024 ein Risikobewertungsmodell bzw. eine Methode gibt, wie die Polizei NRW damit arbeitet und umgeht. Jetzt kommt es darauf an, die Kolleginnen und Kollegen zu schulen. Ein Risikobewertungsmodell bringt nichts, wenn nicht klar ist, was hinter welchem Item bzw. Merkmal steckt. Dieses Feld müssen wir jetzt beackern. Es gibt aufgrund der enormen Einstellungszahlen viele immer jüngere Polizeibeamte. Als Dienstgruppenleiter im PP Bochum habe ich eine sehr junge Dienstgruppe, und Sie können sich vorstellen, dass zwei 23-jährige Kolleginnen und Kollegen, die mit nur einem halben Jahr Diensterfahrung Streifendienst fahren, natürlich Dienst- und Lebenserfahrung fehlen. Das lässt sich über die Zeit, aber auch über Fortbildungen auffangen.

Zur gegenwärtigen Gefahr. Ich teile sehr viele Inhalte der angesprochenen Stellungnahme der Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht Düsseldorf Frau Houben, wie etwa die Einschätzung, dass es teilweise an der Gefahrenprognose hakt. Allerdings widerspreche ich ihrer Sichtweise, dass die gegenwärtige Gefahr nicht problematisch sei, und zwar mit der folgenden Begründung.

Frau Houben hat nur Fälle auf dem Tisch liegen, bei denen der Täter, den wir vorher verwiesen haben, einen Eilantrag stellt und gegen die Maßnahme angeht. Sie bearbeitet also nur den Teil der Fälle, in dem der Täter verwiesen wurde. Die Fälle, in denen Polizeibeamte bzw. ich persönlich – ich selbst fahre diese Einsätze jede Woche – die Maßnahme nicht treffen, weil ich die Gegenwärtigkeit der Gefahr nicht erkenne, landen überhaupt nicht bei ihr. Dementsprechend gibt es dort einen blinden Fleck. Auch wenn ich

Innenausschuss (37.)

01.07.2024

Ausschuss für Gleichstellung und Frauen (21.)

ha

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

viele Inhalte aus der Stellungnahme von Frau Houben teile, ist gerade die Gefahrenprognose der Knackpunkt bei der Polizei.

Was ist das Problem bei der Gegenwärtigkeit der Gefahr? Um das zu verdeutlichen: Es gibt einen Sachverhalt, ich fahre hin – es gab einen Notruf; möglicherweise haben die Nachbarn die Polizei gerufen –, und die Lage ist ruhig. Es ist aber klar, dass Gewalt stattgefunden hat, wenn auch auf einem relativ milden Niveau – so muss ich es leider sagen –, zum Beispiel in Form einer Backpfeife. Im polizeilichen Leben ist die Backpfeife recht mild, so schlimm das auch ist.

Der Täter hat sich inzwischen beruhigt, sitzt auf der Couch und ist zugänglich. Es ist völlig klar, dass häusliche Gewalt stattgefunden hat; der Täter gibt es zu. Es gibt keine polizeiliche Historie, es sind also nicht bereits zehn Fälle vorgefallen, auf die zurückgegriffen und anhand derer eine stabile Gewaltbeziehung erkannt werden könnte. Wenn der Täter dann sagt, dass ihm die Sicherungen durchgebrannt seien und das vor einem Jahr schon einmal passiert sei, und die Frau keine weiteren Angaben macht, dann besteht keine Gegenwärtigkeit mehr.

Das Problem ist, dass der Gewaltakt entstanden ist – wenn man es „Schaden“ nennen will, dann ist das Rechtsgut geschädigt –, die Gefahrenprognose aber zukunftsorientiert und nicht vergangenheitsorientiert ist. Die Polizei muss also eine Entscheidung treffen. Dass die Gewalt stattgefunden hat, ist nicht mehr zu ändern. Jetzt geht es darum, weitere Gewalt verhindern zu wollen bzw. zu müssen. Dafür braucht es die Gegenwärtigkeit; es muss also unterstellt werden können bzw. der Sachverhalt muss implizieren lassen, dass es wieder zu Gewalt kommt, unmittelbar nachdem die Polizei weggefahren ist. Das ist nicht möglich, wenn die Intensität der Gewalthandlung ein gewisses Maß nicht überschritten hat und die Situation beruhigt ist. Wenn der Konflikt ausgestanden ist und die Frau sagt, dass sie sich möglicherweise nicht richtig verhalten oder dass es einen Streit gegeben habe, zum Beispiel weil das Kind nicht die gewünschten Noten im Abitur erreicht habe, oder dass so etwas alle halbe Jahre, nicht aber jede Woche vorkomme, dann besteht keine Gegenwärtigkeit der Gefahr.

Wenn der Konflikt in dieser Konfliktsituation ausgestanden ist, führt das auch in Kombination mit immer jünger werdenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten zu einem Problem; sie müssen entsprechend geschult werden. Ich habe mehr als 30 Dienstjahre, mache seit 35 Jahren Dienst auf der Straße und habe über 1.000 Fälle häuslicher Gewalt gefahren oder auf meinem Tisch kontrolliert. Ich mache Schubladen auf – das soll nicht negativ wirken bzw. so, als wäre es bei mir nur eine Negativroutine –; als dreifacher Vater habe ich eine ganz andere Lebenserfahrung. Das kann man heute auch trotz der großen Einstellungszahlen nicht mehr erwarten.

Um dem Umstand zu begegnen, dass Polizeibeamte bei einem Familienstreit, bei dem vielleicht auch mal etwas verrutscht – ich formuliere es sehr vorsichtig –, möglicherweise überreagieren, falls die Gefahrenschwelle heruntermgesetzt würde, ist es noch immer eine Kann-Vorschrift. Die Polizei kann die Person der Wohnung verweisen, muss es aber nicht tun. Es bleibt unbenommen, eine Einzelfallentscheidung bzw. eine lebensnahe Entscheidung zu treffen.

Innenausschuss (37.)

01.07.2024

Ausschuss für Gleichstellung und Frauen (21.)

ha

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Ich biete Fortbildungen am Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen an, und die Gegenwärtigkeit sowie die Gefahrenprognose sind immer wieder Thema und tatsächlich Knackpunkte.

Bezüglich der standardisierten Risikobewertungsverfahren hat Rheinland-Pfalz es vorgemacht. Dort werden zwei weltweit anerkannte Risikobewertungsmodelle genutzt – es gibt weltweit annähernd 50 Stück –: das aus Kanada stammende ODARA und die Danger Assessment Scale, die die Kolleginnen der Frauenberatungsstellen kennen, da sie schon ewig damit arbeiten. Das sind keine geheimen Bewertungsmethoden – man kann sich dazu einlesen –, und ich erzähle hier keine Geheimnisse, dass man sich an diesen Risikomerkmale orientiert. Sie sind weltweit anerkannt. Risikobewertungsmodelle weltweit gleichen sich in vielen Punkten. Es geht um Macht und Machtgefälle, eine Gewaltbeziehung, den Zugang zu Waffen, Substanzmittelmissbrauch, die Frage, ob Kinder in der Wohnung leben, Gewalt in der Schwangerschaft und vieles mehr.

Für den Background, warum es möglicherweise besonders gefährlich ist, wenn eine stabile Gewaltbeziehung vorherrscht oder ein Zugriff auf Waffen besteht, braucht es ein bisschen Know-how. Es geht nicht nur um die reine Verfügbarkeit der Waffe, sondern es gibt noch andere, psychologische Gründe, warum Waffenbesitz gefährlich ist. Darüber muss man zumindest sprechen. Es reicht nicht aus, eine Liste mit 20 Risikomerkmale vorzulegen und bei fünf Kreuzen davon auszugehen, dass dann das Risiko bestimmt hoch sei. Tatsächlich muss man Einzelfallentscheidungen treffen und sich jeden Sachverhalt anschauen. Dafür braucht es Fortbildungen und Wissen.

Frau Bostancieri, bezüglich der europäischen Richtlinie fokussiere ich mich auf die in Art. 19 beschriebenen Eilschutzanordnungen. Sie haben danach gefragt, was in Kombination mit der Istanbul-Konvention vielleicht noch auf uns zukommen könnte. Angesichts des Art. 19 könnte das ein Kontaktverbot sein. Das Kontaktverbot wurde im Dezember 2018 in das Polizeigesetz NRW eingefügt, wobei die Anordnungscompetenz bei Gefahr im Verzug bei Behördenleitungen und nicht bei dem einzelnen Polizeibeamten vor Ort liegt. Aufgrund von Art. 19 der neuen EU-Richtlinie würde unverzügliches Handeln in der Gefahrensituation von den Beamten vor Ort und damit einhergehend die Möglichkeit, auch ein Kontaktverbot aussprechen zu dürfen, erwartet.

Stellen Sie sich folgende Einsatzsituation vor: Ich oder meine Kolleginnen und Kollegen werden samstagnachts um 2 Uhr zu einem Einsatz wegen häuslicher Gewalt gerufen. Dann werde ich nicht meinen Behördenleiter, also meinen Polizeipräsidenten, anrufen. Die Flut an Fällen häuslicher Gewalt ist viel zu groß; das ist überhaupt nicht durchführbar. Die Anordnungscompetenz wird also abgesenkt werden müssen – das wird vermutlich irgendwann auf Sie zukommen –, wie es andere Bundesländer teilweise schon getan haben. Dass Behördenleiter das Kontaktverbot aussprechen, wie es nach § 34b PolG NRW gefordert ist, wird sich mit dieser EU-Richtlinie beißen.

Falls ich etwas vergessen habe, kommen Sie gerne auf mich zu. Ich liefere es dann nach.

Innenausschuss (37.)

01.07.2024

Ausschuss für Gleichstellung und Frauen (21.)

ha

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

**Luzia Kleene (Frauenberatungsstelle Düsseldorf):** Auch ich bedanke mich für die Möglichkeit, hier im Namen der Kolleginnen aus den Beratungsstellen nach § 34a Polizeigesetz NRW sprechen zu dürfen.

In einer Frage ging es um die Feststellung, dass in Nordrhein-Westfalen ein relativer Flickenteppich im Zusammenhang mit der Vermittlung nach § 34a PolG NRW bestehe. Im Zuge der Einführung im Jahr 2002 wurde nicht eindeutig geregelt, wo und wie die proaktive § 34a-Beratung geleistet wird – das ist in anderen Bundesländern anders –, und auch die Besonderheit dieses Paragraphen in Form einer Schnittstelle bzw. direkten Verbindung der Gefahrenabwehr mit Opferschutzmaßnahmen wurde nicht korrekt ausgestattet bzw. bedacht.

Die Idee lautete, dass alle allgemeinen Frauenberatungsstellen – so nenne ich es einmal – das irgendwie mitmachen würden, und ich muss zugeben, dass auch wir damals so dachten. Auch wir sind davon ausgegangen, dass es sich vor allen Dingen um eine Maßnahme für Frauen handle, die schon schon bei uns in der Beratung waren und jetzt auch durch die Vermittlung der Polizei nach einer gefahrenabwehrenden Maßnahme in die Beratung kommen könnten, sodass wir eigentlich nur einen anderen Zugangsweg bekämen.

Tatsache ist aber, dass mit der § 34a-Beratung und durch die Vermittlung der Polizei eine weitere Klientel ermittelt und somit das Dunkelfeld erhellt wurde: Wir waren zum ersten Mal auch mit männlichen Opfern häuslicher Gewalt konfrontiert. Das war vorher eigentlich kein Thema. Jetzt ging es darum, dass selbstverständlich auch männliche Betroffene nach einem Polizeieinsatz die erforderliche Unterstützung und Hilfe bekommen.

In einzelnen Kommunen und Kreisen haben sich die Verantwortlichen vor Ort zusammengesetzt und überlegt, wie das gut umzusetzen ist. Das hat dazu geführt, dass es einzelne Bereiche bzw. einzelne Regionen und Städte gibt, in denen eine sehr gute Arbeit im Zusammenhang mit § 34a PolG NRW geleistet wird. Die Polizei arbeitet dort eng mit den § 34a-Beratungsstellen zusammen. Sie heißen entweder „Interventionsstellen“ oder „Gewaltschutzzentren“, sind Teil einer allgemeinen Frauenberatung und haben immer explizit den Auftrag, sich von sich aus an die von der Polizei vermittelten Betroffenen zu wenden.

Diese Arbeit unterscheidet sich auch dadurch von der allgemeinen Frauen- oder inzwischen auch der allgemeinen Männerberatung, dass proaktiv Kontakt aufgenommen wird. Sehr zeitnah nach der Meldung durch die Polizei wird der Kontakt gesucht – das geschieht in der Regel via Telefon – und geschaut, welcher Hilfebedarf besteht und welche Unterstützung möglich ist, die dann auch geleistet wird. Durch diese Arbeit erreichen wir ein weiteres Feld von häuslicher Gewalt betroffener Menschen, die von sich aus nie auf die Idee gekommen wären, Beratung anzunehmen und die die Polizei nur gerufen haben, um sich in dieser Situation zu retten, ohne jedoch eine Entscheidung darüber getroffen zu haben, welche weiteren Änderungen in ihrem Leben danach notwendig sind.

Durch diese Zusammenführung der polizeilichen Gefahrenabwehr und der psychosozialen Beratung und Unterstützung im Nachgang gelingt es sehr häufig, von außerhalb

Innenausschuss (37.)

01.07.2024

Ausschuss für Gleichstellung und Frauen (21.)

ha

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

in den in einer Beziehung existierenden Gewaltkreislauf hineinzukommen. Eine Backpfeife ist kein solitäres Ereignis, sondern sie findet in einer Gemengelage von Abhängigkeiten, Unterdrückung oder auch Isolation statt. Die große Chance dieser § 34a-Beratung besteht darin, Hilfe und Schutz von außen anzubieten und vielleicht auch die Idee zu nähren, in ein Frauenhaus zu gehen.

Die Frage, wie ich zur obligatorischen Datenübermittlung stehe, beantwortet sich daher eigentlich von selbst: Sie ist im Sinne der Betroffenen absolut notwendig, damit niemand durch das Netz fällt, weil jemand in der Einsatzlage überfordert ist, die Entscheidung zu treffen, und damit jeder ein Angebot für Unterstützung bekommt, das ohne Konsequenzen abgelehnt werden kann. Ein wichtiger Punkt ist auch, dass die proaktive § 34a-Beratung in Nordrhein-Westfalen bei NGOs angesiedelt ist, also in Einrichtungen, bei denen es keine Sanktionen gibt. Sie ist nicht bei der Polizei, die dem Strafverfolgungszwang unterliegt, und auch nicht beim Jugendamt angesiedelt, wo möglicherweise aufgrund eines ganz anderen Auftrags der Gewaltschutz nicht mehr im Fokus steht. Deshalb wirken wir sehr stark auf eine obligatorische Datenübermittlung hin, die nicht nur die Arbeit der Polizei erheblich erleichtern würde. Es geht darum, nicht noch zusätzlich das Einverständnis einzuholen, sondern direkt vermitteln zu können. Das wäre eine wichtige Sache.

Eine große Schwierigkeit besteht darin, dass die § 34a-Beratung in Nordrhein-Westfalen nicht finanziell gefördert wird. Weiterhin gibt es keine feste Zuständigkeit für dieses Aufgabenfeld; sowohl das Innenministerium, das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration als auch das Justizministerium sind beteiligt, aber niemand hat den Hut auf. Ich erhoffe mir, dass durch die Richtlinie geklärt wird – ich habe mich im Zuge der Vorbereitung ein wenig eingelesen –, wer im Fall einer Beteiligung unterschiedlicher Behörden den Hut aufhat.

Zu der möglichen Datenübermittlung nach § 27 PoIG NRW. Ich bin nicht in die Tiefe eingestiegen, aber bislang ist es weder bei mir vorgekommen noch haben die Kolleginnen berichtet, dass es einen anderen Datenübermittlungsweg gegeben hätte als den klassischen, also mit der Einwilligung der Betroffenen, um das weiterzuführen.

Zu der Frage, wie Verfahren wegen häuslicher Gewalt ausgehen, gibt es zurzeit keine definitiven Zahlen – Frau Steffens hat das bereits gesagt –, was ich sehr bedaure. Ich war am Donnerstag auf einer Veranstaltung der nordrhein-westfälischen Opferschutzbeauftragten im Oberlandesgericht Köln. Dort wurde von der zuständigen Staatsanwaltschaft berichtet, dass nur ein sehr kleiner Bruchteil der Fälle überhaupt bis zum Gericht gelange. Tatsächlich würden viele Fälle schon im Vorfeld eingestellt, teilweise auch mit der Auflage, dass die Täter in soziale Trainingskurse vermittelt werden, was uns sehr entgegenkommt. Das halte ich für einen sehr guten und wichtigen Zugang. Gerichtliche Verfahren sind allerdings sehr selten, und Verurteilungen sind noch seltener.

Ich bin absolut eine Freundin von standardisierten Risikobewertungsverfahren, und ich sehe hierbei nicht nur die unmittelbar Beteiligten wie die Polizei, sondern auch andere Behörden und auch die Frauenunterstützungs- und Gewaltschutzeinrichtungen in der Pflicht. Ein Risiko standardisiert zu bewerten heißt einerseits, die Nutzerinnen der Verfahren zu entlasten, weil sie nicht nur ihr eigenes Wissen bzw. ihre eigene Erfahrung

Innenausschuss (37.)

01.07.2024

Ausschuss für Gleichstellung und Frauen (21.)

ha

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

einbringen und darüber nachdenken müssen, ob sie alles bedacht haben. Andererseits bieten standardisierte Verfahren auch für junge Kräfte die Möglichkeit – und sei es anhand einer Checkliste –, darüber nachzudenken. Das ist mir ein wichtiges Anliegen, weil die Verantwortung für die Bewertung natürlich bei den einzelnen Personen liegt, die das machen. Checklisten sind kein Allheilmittel, aber sie können einen roten Faden bieten.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist, dass Bewertungsverfahren für alle an einem Hochrisikomanagement Beteiligten transparent sein müssen. Der Kopferlass für die Polizei zum Thema „häusliche Gewalt“ bedeutet ein großes Problem in der Zusammenarbeit mit den Kollegen vor Ort. Wenn wir häusliche Gewalt gemeinsam bekämpfen wollen, dann müssen wir wissen, was der jeweils andere macht, um das miteinander abstimmen zu können. Nur in dieser engen Kooperation und in diesem Miteinander kann es tatsächlich weiter vorangehen und besserer Schutz gewährleistet werden. Tatsache ist, dass immens viele Fälle von häuslicher Gewalt im Helffeld der Polizei liegen. Daraus diejenigen herauszufiltern, in denen eine Hochrisikolage besteht und in denen ein sehr aufwendiges Hochrisikomanagement greifen muss, kann letztendlich nur durch gemeinsame Anstrengungen gelingen.

Zu den Schulungen für die Polizei. Ich bin der Meinung, dass die Polizei in den letzten mehr als 20 Jahren die bestgeschulte Berufsgruppe im Bereich von häuslicher Gewalt geworden ist, was jedoch nicht heißt, dass das jetzt beendet wäre. Ich sehe es genau wie Herr Derks: Gerade im Hinblick auf die Fluktuation und die Notwendigkeit von Kooperation muss nachgearbeitet werden.

Immenser Schulungsbedarf besteht auch im weiterführenden Rahmen der Strafverfolgung und in der notwendigen, sehr engen Zusammenarbeit mit dem Jugendamt. Die Berufsgruppen müssen zumindest über ein Basiswissen zu dem Thema verfügen. Familiengerichte sind für die Gewaltschutzanträge und für die familienrechtlichen Verfahren eklatant wichtig. An diesem Thema müssen wir unbedingt dranbleiben, damit sich die Situation insgesamt verändert.

**Rainer Axer (GdP):** Wir unterstreichen ausdrücklich alle Inhalte, die unser Kollege Derks genannt hat. Er ist mit über 1.000 Erfahrungen von HGs aus unserer Sicht der größte Fachmann in dem Bereich. Ich versuche, Dinge zu nennen, die Kollege Derks aufgrund der Zeit nicht ansprechen konnte, die aber auch er vielleicht gerne angesprochen hätte.

Als § 34a PolG NRW vor mehr als 20 Jahren eingeführt wurde, gingen viele Leute davon aus bzw. hatten die Idee, dass Frauenhäuser irgendwann in der Zukunft nicht mehr nötig sein würden. Heute wissen wir, dass das mitnichten der Fall ist. Das zeigen die Istanbul-Konvention und die praktische Arbeit der Polizei an jedem Tag. Die Unterbringung gerade von Frauen mit mehreren Kindern oder von Frauen mit Behinderung in Frauenhäusern ist sehr schwierig. Das bringt die Polizei oft an ihre Grenzen. Wenn wir Plätze suchen, weil Frauen direkt zu uns kommen und wir ihnen natürlich dann auch helfen – dabei geht es nicht um Wohnungsverweisungen, sondern um Hilfe für Frauen –, dann muss man viel herumtelefonieren und sehr weit fahren. Das ist ein wichtiger Punkt, den wir unterstützen: Wir brauchen viel mehr Plätze für Frauen und

Innenausschuss (37.)

01.07.2024

Ausschuss für Gleichstellung und Frauen (21.)

ha

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

zumindest auch einige wenige für Männer. Diese Fälle gibt es nun einmal auch. Es sind zwar viel weniger, aber auch dabei müssen und wollen wir gerne helfen.

Auch ich habe es bislang so eingeschätzt, dass wir die Möglichkeit der Datenweitergabe nach § 27 PolG NRW haben, aber es ist nun einmal ein Auffangtatbestand und kein Handlungsauftrag. Aus Gesprächen mit den Kolleginnen und Kollegen wissen wir, dass die erste Zeit nach einem Einsatz bzw. nach einer Wohnungsverweisung zu den gefährlichsten gehört – eben wurde auch die Trennungsphase angesprochen –, da in der ersten Phase der Wohnungsverweisung auch für den Täter noch vieles im Unklaren ist: Wohin gehe ich? Was mache ich heute Abend? Habe ich alles dabei? – Und dann hat er irgendetwas vergessen oder will seinen Kulturbeutel zu Hause abholen, und es kommt zu erneuter Gewalt. Das gilt es, zu verhindern. Es gibt keinen Handlungsauftrag für die Polizei, Daten proaktiv weiterzugeben, damit sich Beratungsstellen sofort mit den betroffenen Opfern und Tätern in Verbindung setzen können. Uns wäre sehr geholfen, wenn wir das könnten. Alle Kolleginnen und Kollegen, denen ich von dieser Idee erzählt habe, waren hellauf begeistert und hätten gerne diese Möglichkeit.

Über die Erweiterung des Gefahrenbegriffs haben wir sehr lange diskutiert, weil wir uns damit schwergetan haben, Fälle zu finden, in denen Polizistinnen und Polizisten vor Ort das Gefühl hatten, nicht das richtige Handwerkszeug zu haben, um vorgehen zu können. Wir mussten das theoretisch skizzieren, um auf ähnliche Fälle wie Herr Derks zu kommen. Ich nenne ein Beispiel: Ein Mann gerät erstmalig außer Kontrolle, kramt in der Wohnung, macht sehr viel kaputt und verursacht viel Krach. Dieser Fall ist nicht unüblich. Das geschieht in einem Haus, in dem viele Menschen wohnen. Daraufhin wird die Polizei gerufen, kommt an, und die Gefahrensituation scheint erst einmal befriedet zu sein, auch wenn alles kaputt ist.

Die Einschätzung, was mit dieser Person los ist und ob sie sich möglicherweise in einer erstmalig aufgetretenen psychischen Krisensituation befindet, ist sehr schwierig. Liegen weder aus jüngerer Zeit noch aus der entfernteren Vergangenheit polizeiliche Daten vor – es geht ja gerade um die herzustellende Zeitkomponente –, hat die Polizei am Ende keine Handlungsmöglichkeit. Falls dann etwas passieren sollte, machen sich alle Vorwürfe und jeder fragt, warum die Polizei nicht gehandelt habe. Insofern wäre die Erweiterung des Gefahrenbegriffs eine gute Möglichkeit, um den Handlungsrahmen zu erweitern und die Gerichtsfestigkeit von Gefahrenprognosen ein Stück weit zu verbessern. Wir glauben, dass es nur um wenige Fälle geht. Die allermeisten Fälle konnten wir bislang mit den vorhandenen rechtlichen Möglichkeiten gut abarbeiten. Eine Erweiterung würde auf keinen Fall zu irgendeinem Schaden führen, sondern zu einer Verbesserung der Situation vor Ort.

Bezüglich der Erstellung von Gefahrenprognosen, die vor Gericht standhalten, bedarf es Aus- und Fortbildungen. Das kommt auch in der Stellungnahme der Richterin Frau Houben zum Ausdruck. Aus- und fortgebildete Menschen machen ihre Aufgaben nun einmal besser. Wir wissen zwar, dass die wenigsten Fälle zur Überprüfung vor Gericht landen, wenn davon aber die Hälfte nicht standhält, dann gilt es, die Qualität zu verbessern. Das geschieht durch Schulungen.

Innenausschuss (37.)

01.07.2024

Ausschuss für Gleichstellung und Frauen (21.)

ha

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Die Ausbildung der Polizei umfasst seit den letzten Jahrzehnten und damit schon sehr lange ein Studium, das jetzt an der HSPV absolviert wird, und die Leute sind im Moment vorwiegend im Wachdienst beschäftigt. Es gibt viele junge, gut ausgebildete Leute im Wachdienst, die sich im Studium mit HGs beschäftigt und dazu teilweise auch Prüfungen abgelegt haben. Gleichzeitig sind auch Leute auf der Straße, die noch nie eine Fortbildung im Bereich „HG“ gemacht haben. Die Behörde Bochum ist sehr gut aufgestellt, weil Herr Derks dort Fortbildungen anbieten kann. Diese Möglichkeit hat aber nicht jede Behörde. Wir brauchen auch Anpassungsfortbildungen für die Fälle, in denen Praxis auf der Straße gesammelt wurde und sich Fragen ergeben haben, die vorher theoretisch an der Hochschule nicht behandelt worden sind. Insofern befürworten wir massiv, die Polizei auch weiterhin zu unterstützen, auch wenn eben gesagt wurde, dass sie die bestausgebildete Berufsgruppe sei. Das muss sie auch sein. Bei diesem Thema haben wir aber sicherlich noch Regelungsprobleme, weshalb wir in Aus- und Fortbildung investieren müssen.

**Vorsitzende Britta Oellers:** Wir haben zwar noch Zeit für eine zweite Frage-und-Antwort-Runde, allerdings bitte ich Sie trotzdem, auf die Zeit zu achten.

**Anja Butschkau (SPD):** Meine erste Frage richtet sich an Frau Steffens, an Frau Schmitz und an Frau van Stephaudt. Die Situation der Frauenhilfeinfrastruktur ist sehr desolat, wie gerade in Ihren Ausführungen noch einmal deutlich wurde; wir können das auch den schriftlichen Stellungnahmen entnehmen. Außerdem haben Sie uns im Vorfeld angeschrieben, und immer wieder demonstrieren Frauen vor den Türen des Landtags. Es ist also bekannt. Wie würde ein effektives Finanzierungsmodell aussehen, das Ihnen die Arbeit erleichtert? Gerade war bereits die Rede von dem Gewalthilfegesetz, aber vielleicht gibt es darüber hinaus weitere Vorstellungen Ihrerseits.

Meine zweite Frage richtet sich an Frau Steffens, an Frau van Stephaudt, an Herrn Derks und an Herrn Axer. Es geht mir um die akut fehlenden Frauenhausplätze. Frau van Stephaudt sagte gerade, sie habe in der letzten Zeit eine Situation erlebt, in der es keinen Frauenhausplatz in Nordrhein-Westfalen gegeben habe; Herr Derks schreibt in seiner Stellungnahme von den weiten Wegen und dem Engagement ihrer Kolleginnen und Kollegen, Frauen immer wieder in freie Frauenhäuser zu vermitteln, und auch Herr Axer ist gerade darauf eingegangen. Können Sie einschätzen, wie häufig so etwas passiert?

Meine dritte Frage richtet sich an Frau Steffens. Wir wissen – auch das wird immer wieder deutlich –, dass nicht nur Frauen und Männer, sondern sehr häufig auch Kinder Opfer von Gewalt sind. Wir wissen auch, dass das Land 40.000 Euro für die Installation einer zusätzlichen Fachkraftstelle in diesem Bereich zur Verfügung gestellt hat. Das begrüßen wir. Können Sie uns sagen, ob diese Personalstellen flächendeckend eingesetzt wurden? Gibt es diesbezüglich noch Verbesserungsbedarf?

**İlayda Bostancıeri (GRÜNE):** Meine erste Frage richtet sich an alle Sachverständigen, die dazu Stellung beziehen möchten. Wie können präventive Maßnahmen gegen

Innenausschuss (37.)

01.07.2024

Ausschuss für Gleichstellung und Frauen (21.)

ha

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

häusliche Gewalt aussehen? Was könnte dabei helfen, häusliche Gewalt zu mindern? Wir haben dazu hier viel Expertise sitzen, und ich fände es sehr spannend, dazu etwas von Ihnen zu hören. Das ist eine weite Frage, weshalb Sie sich sehr gerne auf Ihre Top-Prioritäten beschränken können.

Meine zweite Frage richtet sich an Frau Kleene. Sie sind gerade schon ein bisschen auf die Schnittstelle zwischen Gefahrenabwehr und Opferschutz eingegangen. Können Sie ausführen, warum sie so wichtig ist?

Meine letzte Frage richtet sich an Herrn Derks und an die Vertreterinnen der Frauenhilfeinfrastruktur, also an die Landesarbeitsgemeinschaft autonomer Frauenhäuser, an die Frauenberatungsstellen und an Frau Kleene. Herr Derks hat in seiner Stellungnahme auf Fortbildungen im Bereich „häusliche Gewalt“ auch für die Justiz hingewiesen. Das war auch gerade immer wieder Thema. Können Sie näher darauf eingehen, welche Angebote es bereits gibt – Frau Houben ist heute nicht da, weswegen ich auch verstehe, falls es diesbezüglich Wissenslücken geben sollte – und wo Sie aus Ihrer jeweiligen Perspektive einen konkreten Ausbaubedarf sehen?

**Dr. Christos Katzidis (CDU):** Meine erste Nachfrage richtet sich an Herrn Derks und an Herrn Axer bezüglich der Ausführungen zum § 34a PolG NRW und dem Spannungsfeld zwischen konkreter Gefahr und gegenwärtiger Gefahr. Ich bleibe bei dem beispielhaften Backpfeifenfall von Herrn Derks. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, dann sagen Sie, dass in dem Fall das Tatbestandsmerkmal der gegenwärtigen Gefahr aus Ihrer Sicht bzw. aus Ihrer Bewertung nicht erfüllt sei und daher weder Wohnungsverweisung noch Rückkehrverbot ausgesprochen werden könnten. – Falls im Gesetz stünde: „Die Polizei kann eine Person zur Abwehr einer im einzelnen Fall bestehenden konkreten Gefahr der Wohnung verweisen“, wie Sie es fordern, dann müssten Ort, Zeit und Ausmaß der konkreten Gefahr ebenfalls prognostiziert werden können. Ließen sich in diesem Fall eine Wohnungsverweisung und ein Rückkehrverbot aussprechen? Wie bewerten Sie das? Nach meiner Einschätzung müsste man bei diesem Sachverhalt eine abstrakte Gefahr in § 34a PolG NRW schreiben, jedoch keine konkrete Gefahr. Dann wären wir aber bei einer ganz anderen Debatte.

Weitere Nachfragen richten sich an Frau Kleene bezüglich der von Ihnen angesprochenen Informationen, die eigentlich jedem an so einem Fall Beteiligten bekannt sein müssten. Wie stehen Sie zu Fallkonferenzen? Sollten sie regelmäßig durchgeführt werden? Unserem Kenntnisstand nach geschieht das gerade auch bei Fällen von häuslicher Gewalt nicht. Das würde natürlich einen erheblichen Aufwand bedeuten. Ich habe eine ergänzende Frage zum Zusammenhang von Fallkonferenzen – das taucht bei uns immer wieder auf – und strukturell verankerten interdisziplinären Fortbildungen. Wie stehen Sie dazu? Wie würden Sie das bewerten?

Mit meiner Frage an Herrn Wittreck und an Herrn Axer komme ich zurück zum § 27 PolG NRW und dem vermeintlichen Auffangtatbestand. Herr Axer, Sie haben eben gesagt, es gebe keinen Handlungsauftrag bei der Polizei bezüglich der Datenübermittlung. So habe ich es zumindest verstanden. War das korrekt?

Innenausschuss (37.)

01.07.2024

Ausschuss für Gleichstellung und Frauen (21.)

ha

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

(Rainer Axer [GdP]: Keinen konkreten für Opfer und Täter, sich proaktiv an die Beratungsstellen zu wenden!)

– Okay. Nach unserem Kenntnisstand bzw. nach meinem Verständnis hat die Polizei aber bestimmte gesetzliche Aufträge wie beispielsweise die Gefahrenabwehr. In § 27 PolG NRW werden zumindest mehrere Optionen bzw. Alternativen genannt, die man in Erwägung ziehen könnte. Das umfasst die Erfüllung bestimmter polizeilicher Aufgaben oder die in Abs. 2e genannte Alternative, die ich durchaus als gegeben betrachte.

Herr Wittreck, Sie sprachen von einem Auffangtatbestand. Wenn es nichts anderes gibt, dann kann man, ähnlich wie bei der Generalklausel in § 8 PolG NRW, darauf zugreifen. Verstehe ich es richtig, dass Sie beide das jedoch negieren würden?

**Franziska Müller-Rech (FDP):** Meine ersten beiden Fragen richten sich an die Frauenhilfeinfrastruktur, also an Frau Steffens, an Frau van Stephaudt, an Frau Schmitz und an Frau Kleene. Welche konkreten Maßnahmen sind aus Ihrer Sicht erforderlich, um Frauenberatungsstellen oder auch Frauenhäuser besser mit der Polizei zu vernetzen und proaktive Zusammenarbeit zu gewährleisten? Welche Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen brauchen Sie, damit die Zusammenarbeit mit der Polizei gut funktioniert?

Die zweite Frage an Sie dient dazu, den Blick auf die Opfergruppen von häuslicher Gewalt zu weiten. In den meisten Fällen sind Frauen Opfer von häuslicher Gewalt, aber ich möchte Sie auch zum Gewaltschutz anderer Personengruppen wie etwa queeren Menschen, Männern, Menschen mit Behinderung, Geflüchteten und anderen befragen. Welche Forderungen stellen Sie an die Landesregierung, um den Gewaltschutz für diese unterschiedlichen Personengruppen besser zu gewährleisten?

Meine letzte Frage richtet sich an Herrn Axer und an Herrn Derks. Welche strategischen Ansätze könnte man verfolgen, um die Sensibilisierung für häusliche Gewalt bei der Polizei, der Justiz und den Jugendämtern effektiv zu erhöhen und Handlungsstandards einzuführen?

**Markus Wagner (AfD):** Meine erste Frage richtet sich an die Vertreterinnen der Frauenhäuser. Mittlerweile haben um die 70 % der in den Frauenhäusern untergebrachten Frauen einen Migrationshintergrund. Inwieweit haben sich dadurch die Herausforderungen, Bedürfnisse und gegebenenfalls auch die Gefahren im Arbeits- und Lebensalltag von Frauenhäusern verändert?

Die zweite Frage richtet sich an alle Sachverständigen. Das niedersächsische Gesundheitsministerium bestätigt eine hohe Dunkelziffer von Frauen mit Migrationshintergrund, die Opfer von häuslicher Gewalt werden. Gründe sind unter anderem kulturelle und rechtliche Barrieren. Ein Teil dieser Frauen lebt völlig isoliert vom deutschen Umfeld, hat sprachliche Schwierigkeiten, die bei der Suche nach Informationen und Hilfe behindern, und auch ein gewisses Misstrauen gegenüber der Polizei aufgrund von Erfahrungen in ihren Heimatländern. Welche Vorschläge haben Sie, um diesen

Innenausschuss (37.)

01.07.2024

Ausschuss für Gleichstellung und Frauen (21.)

ha

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Problematiken entgegenzuwirken und den betroffenen Frauen bessere Möglichkeiten an die Hand zu geben, Schutz zu suchen und zu finden?

Auch meine letzte Frage richtet sich an alle Sachverständigen. Ein weiterer Grund für die hohe Dunkelziffer ist die Tatsache, dass für Nicht-EU-Bürgerinnen die Trennung von ihrem Mann aufgrund häuslicher Gewalt besondere Probleme deswegen bedeuten kann, weil sie kein eigenständiges Aufenthaltsrecht genießen. Inwiefern würde es aus Ihrer Sicht die Sicherheit dieser Frauen verbessern, wenn man ihnen ein eigenständiges Aufenthaltsrecht zubilligen würde, während man in den Fällen, in denen es rechtlich möglich ist, ihren gewalttätigen Männern mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen begegnete?

**Vorsitzende Britta Oellers:** In der zweiten Antwortrunde gehen wir entgegen der Reihenfolge des Tableaus vor.

**Rainer Axer (GdP):** Die genaue Anzahl, wie häufig Frauenhausplätze fehlen, kann ich nicht sagen, allerdings gibt es auf einer großen Polizeiwache keine Woche, in der es nicht zu Einsätzen im häuslichen Umfeld kommt. Es ist immer sehr individuell, ob es zu einer Wohnungsverweisung kommt oder ob uns eine Frau direkt aufsucht und nicht mehr bleiben möchte. Der Bedarf ist vorhanden, allerdings habe ich keine validen Daten aus Erhebungen dazu.

Mir fällt die konkrete Frage dazu nicht mehr ein, aber dass Kinder sehr häufig Opfer von Gewalt werden – allein, dass sie dabei sind und alles mitbekommen – und aus ihrem Umfeld gerissen werden, muss man bei den Frauenhausplätzen natürlich bedenken.

Ich verbinde die Frage nach präventiven Maßnahmen mit der Frage der strategischen Ansätze. Zum Beispiel im Bereich der Bekämpfung der Jugendkriminalität gibt es seit 2014 einen gemeinsamen Handlungsrahmenerlass von Innen-, Justiz- und Familienministerium, und da es in diesem Bereich so viele Schnittstellen der Zusammenarbeit gibt, sollte man sensibel untersuchen, ob ein gemeinsamer handlungsgebender Erlass nicht auch in diesem Bereich sinnvoll wäre. Neben den Ministerien könnten damit auch die hier sehr stark involvierten freien Träger eingebunden werden. Diese Zusammenarbeit würde sowohl präventiv wirken – wir haben gute Konzept zur Bekämpfung von Jugendkriminalität entwickelt – als auch strategisch sicherlich einen Schritt nach vorn darstellen.

Zu den von Herrn Katzidis angesprochenen Gefahrenarten nach § 34a PolG NRW. Vor Ort haben die Beamten das Gesetzbuch nicht in der Hand, wie Sie wissen; Sie selbst waren genauso an der Front tätig und kennen ähnliche Fälle wahrscheinlich aus Ihrer Erfahrung. Die Polizei versucht, die Situation zu bereinigen, und natürlich ist dabei auch das handwerkliche und rechtliche Rüstzeug im Hinterkopf. Im Zweifelsfall, wenn die Polizei das Gefühl hat, dass Gefahr besteht, wird sie handeln. Die Frage lautet aber, wie rechtssicher dieses Handeln nachher bei einer Überprüfung ist. Darum ging es mir. Ich glaube – ich weiß es nicht, weil wir es nicht ausprobiert haben; es käme auf einen Versuch an –, dass die gerichtliche Überprüfung aus Sicht der Polizei besser wäre, wenn die Gefahrenarten noch einmal überprüft würden. Welche es dann

Innenausschuss (37.)

01.07.2024

Ausschuss für Gleichstellung und Frauen (21.)

ha

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

nach einer vernünftigen Überprüfung genau ist, überlasse ich den Juristen. Ich sehe aber schon einen gewissen Handlungsrahmen, innerhalb dessen es eine gewisse Rolle spielen könnte.

Nach meiner Interpretation von § 27 PolG NRW hat die Polizei gewisse Freiheiten, sich auf diesen Paragraphen zu beziehen, wenn sie jemanden benachrichtigen möchte, weil sie eine Gefahr sieht, die sie natürlich auch skizzieren und begründen muss. Es ist aber nichts, was ins Auge springt. Häusliche Gewalt ist im Gesetzestext, aber auch durch Dienstanweisungen in vielen einzelnen Polizeibehörden und in dem Rahmenerlass, über den wir nicht sprechen dürfen, weil er nur für den Dienstgebrauch ist, sehr genau definiert. Darauf müssten Sie den Minister einmal ansprechen. Deswegen kommt es im Zweifelsfall zu unterschiedlichen Qualitäten. Stünde aber im Gesetz oder wäre in einem Leitrahmen formuliert, dass es zu tun ist – worauf man es letztlich stützt, ist dem einsatzführenden Beamten wohl relativ egal. Die Frage ist, ob er es kann bzw. darf und hinterher keinen Ärger bekommt, weil er es getan hat und dadurch etwas Gutes erreichen wollte. Darum geht es. Wir machen die Gesetze nicht, sondern wir interpretieren sie nur.

Zu den von Herrn Wagner aufgeworfenen Problemen mit Frauen jedweder kultureller Hintergründe fehlt mir die Erfahrung; dazu kann ich nicht viel sagen. Etwaige sprachliche Probleme bekommen wir in der Regel und notfalls durch Hinzuziehung von Dolmetschern in den Griff. Der Polizei geht es um die Beilegung der Gefahr in dem Moment. Zu Asylrecht, Aufenthaltsgenehmigungen und der Frage, ob es Probleme bereitet, Frau und Mann zu trennen, kann ich nichts zu sagen; damit kenne ich mich zu wenig aus.

(Markus Wagner [AfD]: Dann haben Sie meine Frage nicht verstanden!)

– Das kann sein.

(Christina Kampmann [SPD]: Ich habe sie auch nicht verstanden! –  
Anja Butschkau [SPD]: Ich auch nicht!)

**Luzia Kleene (Frauenberatungsstelle Düsseldorf):** Zu der Frage nach der Besonderheit an der Schnittstelle von Gefahrenabwehr und Opferhilfe. Die § 34a-Beratung ist für mich in erster Linie – und das wirkt auch bei den Betroffenen als erstes – eine gefahrenabwehrende Maßnahme und keine Maßnahme der Strafverfolgung, auch wenn das zusätzlich der Fall ist. Zwar beginnt es mit der Anzeigenaufnahme, aber für die Betroffenen ist erst einmal das Wichtigste, dass die Gefahr beendet wird, in der sie sich bewegen. Wichtig ist, dass es der Polizei in dem Augenblick gelingt, tatsächlich die Lücke zu öffnen – ich sagte es eben schon –, um in diese Dynamik der Beziehung bzw. in diese Gewaltspirale einzusteigen. Mit der Übergabe in Richtung der Opferhilfe und durch die Unterstützung der von Gewalt Betroffenen durch die proaktive § 34a-Beratung kann ein längerfristiges und nachhaltiges Wirkkreisgeschehen in Gang gesetzt werden.

In der Interventionsstelle in Düsseldorf ermitteln wir regelmäßig, wie oft wir mitbekommen, dass die Betroffenen nach einem Polizeieinsatz und der proaktiven Hilfe in Aktion gehen. „In Aktion gehen“ heißt für uns, dass sie irgendeine Maßnahme ergreifen, um

Innenausschuss (37.)

01.07.2024

Ausschuss für Gleichstellung und Frauen (21.)

ha

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

der Gewalt, in der sie sich befunden haben, ein Ende zu setzen. Das kann auch eine gewaltzentrierte Paarberatung sein. Die Maßnahmen sind sehr unterschiedlich; oftmals sind es auch Schutzanordnungsanträge beim Familiengericht. Wir stellen regelmäßig fest, dass mindestens 60 % der Betroffenen innerhalb der zehn Tage in Aktion treten bzw. dass irgendetwas passiert. Die Chance, etwas zu verändern, ist in dieser Zeit der Ruhe natürlich größer, als wenn Betroffene sofort wieder in dem alten Geschehen sind. Das zu nutzen und so weit wie möglich auszuweiten, ist ein wichtiger Punkt.

Diese Schnittstelle ist auch deshalb wichtig und muss grundsätzlich auch – in Anführungsstrichen – gepflegt werden, weil sie nicht einfach durch das Gesetz gegeben ist. Die Personen auf beiden Seiten verändern sich, und es gibt auch immer wieder Einzelfälle, die das System an die Grenze bringen. Dabei gemeinsam zu agieren bedeutet, in enger Kooperation bzw. im regelmäßigen Austausch zu sein.

Ich schließe die Frage an, welche konkreten Maßnahmen in Frauenunterstützungseinrichtungen notwendig sind, um die Kooperation mit der Polizei zu fördern. Natürlich sind Kapazitäten erforderlich, um die Kooperation tatsächlich zu bespielen und auch in den Austausch zu treten. Außerdem muss eine grundsätzliche Bereitschaft bestehen, über den Tellerrand zu gucken, also nicht nur zu sagen: Es gibt hier einen Fall, und derjenige oder diejenige muss jetzt angerufen werden und die wichtigsten Informationen erhalten.

Statt Dienst nach Vorschrift muss die Bereitschaft bestehen, auf das Handeln der anderen Akteur\*innen in dem Netzwerk zu schauen: Was tut die Polizei, wenn ich sie anrufe und mitteile, dass statt der mir von ihr gemeldeten Frau ein Mann am Telefon war und ich frage, ob wir uns Sorgen machen müssen? – Es geht darum, gemeinsam zu versuchen, den Fall so zu bearbeiten, dass die Gewalt nicht fortgesetzt wird. Das muss oftmals im engmaschigen Austausch auch mit den Akteur\*innen vor Ort geschehen. Der Austausch zwischen den Kolleginnen in der Interventionsarbeit und der Polizei ist gerade an dieser Schnittstelle sehr wichtig.

Gleichzeitig wird inzwischen auch regelmäßig das Jugendamt informiert – ich bin sicher, dass das flächendeckend in Nordrhein-Westfalen erfolgt –, wenn Kinder in Fälle von häuslicher Gewalt eingebunden sind. Damit kommt ein dritter Player in die Runde, und auch hier geht es um die gemeinsame Abstimmung, wie Unterstützung stattfinden kann, um die Wirkung durch das gemeinsame Wirken nicht zu verdoppeln, sondern zu potenzieren.

Ich bin ein absoluter Fan von strukturell verankerten interdisziplinären Fortbildungen. Ich bin die Koordinatoren des Düsseldorfer Netzwerks gegen häusliche Gewalt, und allein die nicht als Fortbildung betitelten regelmäßigen Austauschtreffen führen dazu, dass die Basisfortbildungen regelmäßig aktualisiert werden. Die Teilnahme an solchen Netzwerken sollte für alle mit diesen Fällen Befassten verbindlich sein, um den Austausch auch über die Professionen hinweg fortzuführen. Es ist wichtig, dass unterschiedliche Professionen in der Fortbildung miteinander verbunden werden, da wir um das gemeinsame Wirken in Fällen häuslicher Gewalt nicht herumkommen. Ein Arbeitsfeld allein schafft es nicht, dem zu begegnen; wir müssen es aufeinander abstimmen.

Innenausschuss (37.)

01.07.2024

Ausschuss für Gleichstellung und Frauen (21.)

ha

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Daran schließt die Frage nach interdisziplinären Fallkonferenzen in Hochrisikolagen logischerweise an. In Rheinland-Pfalz wird das flächendeckend betrieben, in Niedersachsen wird es gerade eingerichtet. Der Gewinn dieser interdisziplinären Zusammenarbeit unterschiedlicher Disziplinen mit sehr unterschiedlichen Arbeitsaufträgen wird in sehr vielen Bereichen genutzt, um höchstmöglichen Schutz für die Betroffenen leisten zu können. Das sollten wir dementsprechend auch in Nordrhein-Westfalen umsetzen. Wir sind gespannt, ob das in dem zu häuslicher Gewalt neu ergangenen Erlass vorgesehen ist. Weil das sehr interdisziplinär ist, werden wir es wahrscheinlich erfahren.

Im Bereich der proaktiven § 34a-Beratung sehe ich uns auf einem guten Weg, auch weitere vulnerable Gruppen gut im Blick zu behalten. Wir haben die Vereinbarung mit der Polizei, dass alle von häuslicher Gewalt Betroffenen gemeldet werden. Das führt immer wieder zu dem Problem, dass wir nicht wissen, wie wir zum Beispiel Transpersonen oder Frauen mit Behinderung in Schutzeinrichtungen bringen können, damit sie die erforderlichen Hilfen bekommen. Das Fehlen weiterer oder der Mangel an bestehenden notwendigen Schutzmöglichkeiten ist oftmals ein sehr großes Problem an der Schnittstelle der proaktiven § 34a-Beratung.

Da alle an einem Einsatz der Polizei Beteiligten erleben, dass Gewalttätern eine klare Grenze gesetzt wird, ist proaktive Arbeit eine Aufgabe, die zeigt, dass Prävention wesentlich ist. Für alle Beteiligten wird erkennbar, dass Gewalt hier nichts zu suchen hat. Das wirkt, und das wirkt noch mehr, wenn die § 34a-Beratung um die Kinder- und Jugendberatung ergänzt würde. Dadurch würden Kinder und ihre spezifischen Unterstützungs- und Hilfebedarfe proaktiv in den Blick genommen. Das gibt es bereits in einzelnen Bundesländern. Das ist ein eigener Ansatz neben dem Schutzauftrag, den das Jugendamt erfüllt, der letztendlich verhindert, dass Gewalt sukzessive über Generationen hinweg fortgeführt wird.

Ob das Dunkelfeld bei Menschen mit Migrationshintergrund größer ist, kann ich nicht sagen. In der Arbeit mit Menschen mit Migrationshintergrund und gerade in der proaktiven § 34a-Beratung ist es sehr wichtig, dass wir Sprach- und Kulturmittlerinnen zur Verfügung gestellt bekommen, um den unterschiedlichen Bedarfen entsprechen zu können. Es gibt Konzepte in anderen Bundesländern, wonach alle Beratungsstellen auf einen Pool von Dolmetscherinnen und Dolmetschern zugreifen können, um gerade auch in entlegenen Gegenden die Möglichkeit zu haben, in der entsprechenden Sprache vermitteln zu können. Selbst wenn Menschen wunderbares Deutsch sprechen, ist es insbesondere in einer Krisensituation eine große Herausforderung, sehr sensible und schwierige Themen anzusprechen.

Die Einführung des eigenständigen, ehgattenunabhängigen Aufenthaltsrechts ist seit jeher unser Anliegen. Sein Fehlen ist eindeutig die Basis der Abhängigkeit von Gewalttätern und verhindert, dass tatsächlich Schutz und Unterstützung gesucht werden.

**Andreas Derks:** Ich werde mich kurzfassen, damit meine Nachrednerinnen und mein Nachredner auch noch Zeit haben. – Frau Butschkau fragte, inwieweit die Polizei aufgrund fehlender Frauenhausplätze beschäftigt bzw. belastet ist.

Innenausschuss (37.)

01.07.2024

Ausschuss für Gleichstellung und Frauen (21.)

ha

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

(Anja Butschkau [SPD]: Häufigkeit!)

Was ich sage, ist natürlich nicht repräsentativ; ich arbeite in einer Schicht in einer Dienststelle. Ich habe in meiner schriftlichen Stellungnahme einen exemplarischen Fall geschildert. Das war nicht der einzige Fall in meiner beruflichen Laufbahn. Wenn ich den Kollegen in Fortbildungen die in meiner schriftlichen Stellungnahme genannte Internetadresse nenne, sind sie immer dankbar und freuen sich, dadurch einen Überblick zu erhalten. Das ist aber nicht repräsentativ. Ich kann zwar keine Zahlen nennen, allerdings sind es keine Einzelfälle. Dazu können die Damen von den NGOs vermutlich mehr sagen.

(Anja Butschkau [SPD]: Danke!)

Frau Bostancieri fragte nach Fortbildungen bzw. der Sensibilisierung in der Justiz. Nach Gesprächen mit Richtern und Staatsanwaltschaften im Zuge von Fällen häuslicher Gewalt, in denen die Polizei einen Täter in Gewahrsam genommen hat und die richterliche Bestätigung dieser Freiheitsentziehung einholt, habe ich den Eindruck gewonnen, dass dort der Strafverfolgungscharakter im Vordergrund steht. Bei der Polizei steht natürlich auch die Strafverfolgung im Fokus, in der ersten Phase ist es aber vor allem die Gefahrenabwehr, und danach kommt alles Weitere. Ich weiß nicht, wie die Fortbildung auf dem Gebiet aussieht.

Zum Thema „Sensibilisierung“ habe ich in meiner schriftlichen Stellungnahme geschildert, dass ich persönlich mit einem Richter zu tun hatte, der mir mitgeteilt hat, dass es bei ihm in Fällen von häuslicher Gewalt pauschal keinen Langzeitgewahrsam gebe. Ich frage mich, auf was für einem Planeten er lebt. Es tut mir leid, dass ich das so sagen muss.

Herr Dr. Katzidis, zunächst muss ich grundsätzlich sagen, dass sechs Bundesländer die gegenwärtige Gefahr in die konkrete Gefahr umgewandelt haben. Bayern hat von Anfang an einen Sonderweg beschritten: Dort gibt es keinen speziellen Wegweisungsparagrafen, stattdessen wird dort alles über einen normalen Platzverweis geregelt. Aktuell gibt es also sieben Bundesländer, die die konkrete Gefahr haben. Das heißt natürlich nicht, dass sich NRW anschließen müsste, es wäre allerdings auch nicht das erste Bundesland. Im Jahr 2017 haben die ersten Bundesländer angefangen – sie alle hatten die Gegenwärtigkeit –, den Gefahrengrad herunterzusetzen.

Was ich geschildert habe, resultiert aus der Rechtsprechung; ich mache die OVG-Urteile nicht. Mir ist klar: Ich bin Schutzmann und damit in erster Linie für die Gefahrenabwehr da, genauso wie meine Kolleginnen und Kollegen, für die ich stellvertretend spreche. Wenn ich ein schlechtes Bauchgefühl habe und denke, dass mir etwas verrutscht, dann wehren wir die Gefahr für Leib, Leben und Freiheit von Personen natürlich ab. Das ist ganz klar. Ich sehe aber die Gefahr, dass wir das zurzeit auf unseren Schultern tun, weil es definitiv Fälle gibt, in denen ich eine Gegenwärtigkeit nicht bejahen kann und den Täter dennoch der Wohnung verweise.

Die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Düsseldorf Frau Houben verdeutlicht es in ihrer schriftlichen Stellungnahme: In der Vergangenheit habe ungefähr ein Drittel der Eilverfahren vor Gericht nicht stangehalten, mittlerweile seien es im Bereich Düssel-

Innenausschuss (37.)

01.07.2024

Ausschuss für Gleichstellung und Frauen (21.)

ha

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

dorf geschätzt um die 50 %. Das zeigt, dass die Gefahrenprognosen teilweise nicht standhalten. Die Gegenwärtigkeit der Gefahr würde bedeuten, aufgrund einer Indizwirkung in die Gefahrenprognosen zu schreiben – so mache ich das in den Fällen auch –: „Es ist davon auszugehen, dass in allernächster Zeit wieder Gewalt herrscht“, und nicht „es könnte sein“ oder „vermutlich“. Die Rechtsprechung habe ich nun einmal nicht gemacht.

Man darf nicht vergessen – ich habe allerdings das Gefühl, dass es immer vergessen wird –, dass häusliche Gewalt ein eigener Phänomenbereich ist. Das sind Serielikte. Ich bin seit 30 Jahren verheiratet und habe meine Frau noch nie geschlagen.

In dem von mir beispielhaft angeführten OVG-Urteil – Frau Houben hat das im Übrigen auch getan – geht es um einen Fall, in dem es Gewalt in der Familie gab, und zwar von der Mutter gegen die Tochter und nicht vom Ehemann gegen die Ehefrau oder von der Ehefrau gegen den Ehemann. Laut diesem Gerichtsurteil war vollkommen unstrittig, dass Gewalt als Erziehungsmethode eingesetzt wird. Die Kollegen haben die Mutter der Wohnung verwiesen, und es hat letztendlich vor Gericht nicht standgehalten, weil das Gericht die Gegenwärtigkeit der Gefahr nicht erkannt hat und der Ansicht war, dass die Konfliktsituation begründet gewesen sei. Dass es in ähnlichen Situationen in der Vergangenheit mehrfach zu Gewalt kam – es ging unter anderem um das Schlagen mit einem Gürtel –, war unstrittig, und trotzdem war die polizeiliche Maßnahme laut Gericht rechtswidrig.

Das Recht ist im Wandel; aber die Rechtsprechung mache ich nicht. Ich wünsche mir, dass insbesondere meine jüngeren Kollegen das nicht auf ihren Schultern tragen müssen, wenn sie eine Maßnahmen treffen, weil sie ein schlechtes Bauchgefühl und die Befürchtung haben, dass es weiterhin zu Gewalt kommt.

„Gegenwärtigkeit“ heißt: Gewalt ist jederzeit bzw. in allernächster Zeit zu erwarten. Die Damen der NGOs werden mir zustimmen, dass es nach häuslicher Gewalt erst einmal zur Honeymoon-Phase kommt. Deswegen haben wir die zehn Tage. Das ist nun einmal der Phänomenbereich; so sieht das bei häuslicher Gewalt aus: Nach dem Konflikt entschuldigt sich der Täter und sagt, es werde nie wieder passieren und es sei eine einmalige Sache gewesen. – Vielleicht ist es auch schon ein zweites Mal passiert, aber ein drittes Mal werde nicht vorkommen, und fünf oder sechs Tage danach passiert es wieder. Dann liegt aber eventuell keine Gegenwärtigkeit der Gefahr vor.

Frau Müller-Rech fragte nach der Sensibilisierung der Polizei bzw. Fortbildungen. Ich weiß nicht, ob ich mich gerade richtig ausgedrückt habe, aber die Sensibilisierung bei der Polizei ist vorhanden. Ich merke das bei den jungen Kollegen, die natürlich im Rahmen des Studiums geschult werden. Häusliche Gewalt ist bei der Polizei sehr hoch aufgehängt, und es gehört auch nach ganz oben. Das heißt aber nicht, dass allein deshalb die Rechtskenntnisse vorhanden sind, weil die Kollegen sensibilisiert sind.

Wir haben schon in dieser Runde gemerkt, wie man sich über die Gegenwärtigkeit austauschen kann und wie unterschiedlich die Sichtweisen sind. Man muss zwischen der Gefahr durch jemanden, der im besoffenen Kopf eine Laterne austritt, und der Gefahr durch jemanden, der zum zweiten oder dritten Mal häusliche Gewalt ausübt – es wird

Innenausschuss (37.)

01.07.2024

Ausschuss für Gleichstellung und Frauen (21.)

ha

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

häufig unterschlagen, dass das ein eigener Phänomenbereich ist – unterscheiden. Das muss beschult bzw. darüber muss gesprochen werden; das ist kein Fall wie die Gewalt zwischen zwei Betrunknen in der Kneipe, die sich danach nie wiedersehen.

Herr Wagner, in § 31 Aufenthaltsgesetz ist bereits vorgesehen, dass eine Frau als Geschädigte in einem Fall häuslicher Gewalt in bestimmten Fällen einen eigenen Aufenthaltstitel bekommen kann, wenn die Rückkehrverpflichtung in das Heimatland eine besondere Härte darstellen würde. Das gilt auch, wenn das Aufenthaltsrecht mit dem Titel des Mannes gekoppelt ist. Ich kann nichts dazu sagen, wie mit dem Gesetz umgegangen wird. Grundsätzlich gilt: Wenn ein Täter nicht das Potenzial bzw. die Möglichkeit hat, auf ein Opfer zuzugreifen, ist die Gefahr erst einmal gebannt. Das ist natürlich auch in diesem Fall so. Mit § 31 Aufenthaltsgesetz wird grundsätzlich die Möglichkeit gestaltet, dass eine Frau einen eigenen Aufenthaltstitel bekommt.

(Markus Wagner [AfD]: Was ist mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegen die Täter?)

– Dazu steht in § 31 Aufenthaltsgesetz nichts explizit.

**Prof. Dr. Fabian Wittreck (Universität Münster [per Telefon zugeschaltet]):** Die Polizei kann in einer Reihe von Katalogtatbeständen personenbezogene Daten übermitteln. Ich wurde direkt zum unbestimmt formulierten § 27 Polizeigesetz NRW angesprochen. Wie gesagt: Nach herrschender Auffassung gibt der Paragraph eine Übermittlung an Beratungsstellen oder Frauenhäuser derzeit nicht her. Über die Auslegung kann man streiten. Man muss sich aber damit auseinandersetzen, dass die Gerichte das derzeit plausiblerweise so auslegen werden. Der Paragraph ist auf jeden Fall spezieller als die Generalklausel.

Ich wurde nicht speziell zu § 34a PolG NRW gefragt, möchte aber dennoch etwas dazu sagen. An den von den Kollegen aus dem Polizeialltag geschilderten Problemen würde die Rückstufung auf eine konkrete Gefahr nichts ändern. In der typischen Konstellation kommen Polizeibeamte in eine Familie und stellen fest, dass häusliche Gewalt stattgefunden hat. Wenn häusliche Gewalt stattgefunden und es also einen Verstoß gegen das Strafgesetzbuch gegeben hat, liegen sowohl eine gegenwärtige als auch eine konkrete Gefahr vor. Das tut sich nichts.

(Kopfschütteln von Andreas Derks)

Es hängt also so oder so an der Prognose. Daher habe ich nach wie vor kein Verständnis dafür, die Dinge herabzusetzen; das bringt nichts.

**Martina Schmitz (Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen):** Auf die Frage von Frau Butschkau, ob die Situation der Frauenhilfe desolat sei, antworte ich mit einem klaren Ja. Die schon in Aussicht gestellten Gelder der Projektförderperiode 2024 bis 2027 decken die Kosten der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe bei Weitem nicht. Die Förderung beträgt maximal 85 % – an vielen Stellen liegt sie bei 60 % – und berücksichtigt nicht die aktuellen Gehaltssteigerungen. Hinzu kommt, dass sich die Kommunen teilweise aus der Verantwortung und darauf zurückziehen, dass

Innenausschuss (37.)

01.07.2024

Ausschuss für Gleichstellung und Frauen (21.)

ha

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

die Förderung von Frauenberatungsstellen eine freiwillige Leistung sei. Das führt in vielen Beratungsstellen zu erheblichen Schief lagen, von denen wir erwarten, dass sie in den nächsten Jahren noch zunehmen werden.

Frauenberatungsstellen sind aktuell sehr in Bedrängnis, teilweise wird darüber nachgedacht, ob womöglich eine Insolvenzverschleppung droht. Solche Gedanken und Überlegungen hat es bisher in der Form nicht gegeben, auch wenn die Finanzierung immer schwierig war. Die momentan im Raum stehende Existenzbedrohung ist zusätzlich zu der zunehmenden Gewalt und der Tatsache, dass immer mehr Frauen in die Beratungsstellen kommen, eine große Herausforderung. Die Kolleginnen sind mit der Akquise von zusätzlichen Geldern beschäftigt, was natürlich zulasten der Klientinnen geht, die in der Zeit nicht versorgt werden können.

In § 8 der Istanbul-Konvention heißt es ausdrücklich, dass es eine abgesicherte und auskömmliche Finanzierung geben und dass die Ressourcen bereitgestellt werden müssten. Wie das in Form eines effektiven Finanzierungsmodells aussieht, ist auch eine Frage der Politik. Es muss auskömmlich sein, damit die Arbeit in dem Bereich zielführend gemacht werden kann. Wir haben viel über die § 34a-Arbeit gesprochen, die in vielen Frauenberatungsstellen angesiedelt ist. Wir kämpfen dafür, dass diese Arbeit auch als zusätzliche Arbeit finanziert wird. Die Umsetzung der Istanbul-Konvention gibt eine klare Richtung vor, in die es gehen kann. Außerdem hoffen wird – ich hatte es eingangs schon gesagt – auf das Gewalthilfegesetz.

**Gabriele van Stephaudt (Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen):**

Soweit ich weiß, gibt es zu fehlenden Frauenhausplätzen keine Erhebung. Vielleicht sagt Frau Steffens gleich etwas dazu. Ich kann aufgrund der Erfahrungen aus meiner Arbeit in den letzten zwei Jahren sagen, dass sich das Problem verschärft hat. Wir sind mindestens einmal in der Woche einen halben bis ganzen Arbeitstag damit beschäftigt, eine gefährdete Frau unterzubringen.

Die prekäre finanzielle Lage der Frauenhäuser bringt sie in die Situation, letztendlich abwägen zu müssen, wen sie in ein vorhandenes Familienzimmer aufnehmen. Zuletzt haben wir für eine schwangere, alleinstehende Frau zwei Tag gesucht, bis wir einen Frauenhausplatz gefunden hatten. Es ist auch uns ein großes Anliegen, dass sich die Finanzierung der Frauenhäuser weg von einer personenabhängigen hin zu einer pauschalen Finanzierung verändert. Das würde die Situation deutlich entspannen.

Zu präventiven Maßnahmen gegen häusliche Gewalt. Auf einer primären Präventions-ebene lassen sich die schon angesprochenen vulnerablen Gruppen zum Beispiel durch Plakataktionen oder Mitmachaktionen sehr gut berücksichtigen. Das sollte passieren – hierbei geht es vorrangig um die Sensibilisierung –, aber das reicht nicht.

Wir gehen sehr häufig und auch in Kooperation mit der Polizei in die Schulen und setzen sehr früh in der Prävention von Gewalt in Beziehungen zwischen Jugendlichen an. Studien belegen, dass Gewalt in Beziehungen zwischen Jugendlichen sehr häufig vorkommt, dass sie paritätisch ausgeübt wird und dass sie eine Grundlage zur späteren Opfer- und Täterwerdung ist.

Innenausschuss (37.)

01.07.2024

Ausschuss für Gleichstellung und Frauen (21.)

ha

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Ich war in der letzten Woche zusammen mit der Täterberatung in einer Sekundarschule. Diese Arbeit macht sehr viel Sinn und ist hochwirksam, allerdings fehlen die Ressourcen. Wir müssen uns überlegen, mit wie vielen Schulen wir im Jahr arbeiten können, ohne die andere Arbeit zu vernachlässigen. Die Auseinandersetzung mit den Jugendlichen ab dem 13. Lebensjahr ist sehr wirksam zum einen, weil sie eine Idee bekommen, wie eine partnerschaftliche Beziehung aussehen kann, und zum anderen werden wir häufig im Nachgang angesprochen: Was Sie geschildert haben, erlebe ich bei meinen Eltern. Darf ich Ihre Karte haben? Ich würde sie gerne meiner Mutter geben.

Das sind die primärpräventiven Maßnahmen zum Beispiel im Kinder- und Jugendbereich. Es gibt aber auch viele Programme bzw. Maßnahmen in den Kindergärten, zum partnerschaftlichen Umgehen oder zu gewaltfreier Kommunikation; sie müssen nur umgesetzt werden.

Sekundär geht es um alle Interventionen, nachdem Gewalt ausgeübt wurde, um eine Wiederholung zu vermeiden. Dazu gehören die polizeilichen Maßnahmen, aber auch die Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz und vor allen Dingen Fortbildungen der Justiz. Alle ergriffenen Hilfemaßnahmen im Nachgang von Gewalt sind Prävention. Mit ihnen wird an das Signal die Betroffenen gesandt, dass sie ernst genommen werden und dass standardisierte Unterstützungsmaßnahmen ineinandergreifen.

Ich bin mittlerweile seit 30 Jahren in der Beratung tätig, wobei ich eine Familie in der dritten Generation berate. Das hat mich schlucken lassen; dort hat Prävention nicht funktioniert. Die Enkeltochter sitzt vor mir und erzählt: Meine Oma hat gesagt, dass ich in diese Beratungsstelle gehen solle, da mir dort vielleicht geholfen werde, aber mir wurde nicht geholfen. – Zu erleben, dass man nicht ernst genommen wird, dass keine Maßnahmen ergriffen werden, dass die Kinder- und Jugendhilfe und die Familiengerichte die Bedürfnisse von Kindern nicht im Sinne des Schutzauftrags wahrnehmen, ist eklatant. Wenn wir das durchbrechen wollen, dann braucht es ineinandergreifende sekundärpräventive Maßnahmen, für die auf geschultes Personal zurückgegriffen werden kann.

Ich habe letztes eine Veranstaltung durchgeführt, in der eine Dame aufgestanden ist und gesagt hat: Ich habe das Kontinuum der Gewalt verstanden, nur habe ich meine Eltern nie liebevoll miteinander erlebt. Ich bin in einem Gewaltkontinuum großgeworden, und das hat sich nachhaltig auf meine Entwicklung ausgewirkt. – Es ist sehr wichtig, das interdisziplinär zu betrachten.

Zu den Stichworten „Polizei“ und „Vernetzung“ wurde unter anderem von Frau Kleene schon viel gesagt. Ich komme aus einem ländlichen Kreis. Wir haben einmal im Jahr eine Runde mit der Polizei vor Ort, also mit allen Polizeiwachen, dem Jugendamt und der Männerberatung. In dieser Runde wird geprüft, was funktioniert und was nicht funktioniert.

Bezüglich niederschwelliger Angebote für Frauen mit Migrationshintergrund passiert gerade bei der Frauenunterstützung viel. Dort gibt es sehr viele niederschwellige Angebote, in denen auch viel informiert wird.

Das eigenständige Aufenthaltsrecht begrüßen wir in jedem im Fall. Wir kämpfen schon lange dafür.

Innenausschuss (37.)

01.07.2024

Ausschuss für Gleichstellung und Frauen (21.)

ha

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

**Marion Steffens (Landesarbeitsgemeinschaft autonomer Frauenhäuser):** Eine Frage lautete, wie oft es vorkommt, dass keine Frauenhausplätze vorhanden sind. – Das passiert stetig. Wir haben an mehreren Tagen im Jahr im gesamten Bundesgebiet keinen einzigen Frauenhausplatz gefunden. Unser eigenes Frauenhaus war in den ersten fünf Monaten zu 99,5 % ausgelastet. Häufig lag die Auslastung bei über 100 %, da wir noch irgendeine Schlafmöglichkeit geboten haben, damit Frauen überhaupt noch Unterkunft bekommen konnten. Wir können dadurch der Notfunktion, die Frauenhäuser eigentlich innehaben müssen, in keiner Weise nachkommen. Wir wären besser aufgestellt, wenn eine Aufnahme in jedem Frauenhaus an jedem Tag im Jahr möglich wäre. Dann könnten alle Frauenhäuser ihrer Notfunktion nachkommen. Im Moment ist das nicht der Fall, weshalb Frauen auf der Straße stehen. Das ist die Realität.

Wenn wiederholt gewalttätige Männer faktisch straffrei bleiben, ist das keine Prävention. Herr Derks hat es gesagt: Wir haben es oft mit wiederholten Gewalttaten zu tun, die jedoch unterhalb einer bestimmten Straffälligkeitsschwelle liegen, und das ist das Problem. Wenn also das Signal nach außen geht. „Du kannst deine Frau regelmäßig verprügeln; wenn du es klug genug anstellst, dann wirst du nicht nachhaltig bestraft“, ist keine Prävention. Wenn Täterprogramme schlecht ausgestattet sind und sowohl gewalttätige Männer als auch gewalttätige Frauen keine Beratungsangebote bekommen, um ihr Gewaltverhalten zu überwinden, dann ist auch das keine Prävention. Daraus können Sie Umkehrschlüsse ziehen. Es muss ein erhebliches Umdenken innerhalb der Gesellschaft geben, um wirksam präventiv tätig sein zu können. Die bisher ergriffenen Maßnahmen scheinen angesichts jährlich steigender Gewaltzahlen ihre Wirkung zu verfehlen.

In einem effektiven Finanzierungssystem müssten auf jeden Fall die zusätzlich an Gewaltunterstützung und an die Ausstattung der Unterstützungseinrichtungen gestellten Anforderungen – wir haben heute viel über interdisziplinäres Arbeiten gesprochen – eingepreist werden. Faktisch werden wir momentan ausschließlich für die Beratungsarbeit und nur in geringem Umfang für Kooperation finanziert; geschäftsführende Aufgaben, die Verwaltung usw. sind kaum oder gar nicht finanziert.

Die Frauenhäuser sind im Moment zum Teil in ruinösen Immobilien untergebracht; auch das ist desaströs. Der Bund hatte Infrastrukturmittel angeboten, die aber so schlecht dargestellt wurden, dass viele Vereine sie nicht abrufen konnten. Es gibt also sehr viel zu tun, allerdings habe ich keine Zeit, Ihnen das alles zu erzählen.

(Zuruf von der SPD: Schade!)

Wichtig ist, dass es weiterhin Infrastrukturmittel gibt.

Ich möchte ein weiteres sehr wichtiges Thema nicht verhehlen. Es ist skandalös, dass die Finanzierung momentan so aufgestellt ist, dass die Kommunen weniger geben können, wenn das Land mehr gibt, weil sie diese – in Anführungszeichen – Mehrfinanzierung als Förderung ihrer Haushalte anerkennen und dadurch die eigenen Beiträge reduzieren können. Das erleben wir zurzeit. Das ist nicht das Ende von politischem Handlungsspielraum, allerdings ist es doch ein sehr eingeschränkter Handlungsspielraum, wenn so miteinander umgegangen wird.

Innenausschuss (37.)

01.07.2024

Ausschuss für Gleichstellung und Frauen (21.)

ha

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Im Hinblick auf besondere Personengruppen sind unbedingt Frauen bzw. Personen mit Behinderung aufzunehmen. In den Einrichtungen der Behindertenhilfe bestehen mehr oder weniger rechtsfreie Räume, wenn man tatsächlich hinschaut; bezogen auf Wohneinrichtungen und Menschen mit Behinderung kann noch nicht einmal § 34a PolG NRW gut umgesetzt werden. Das Land NRW hat auch in Bezug darauf, Schutz für zum Teil auch sexuell schwerstmisshandelte Frauen zu bieten und gleichzeitig die Täter zur Verantwortung zu ziehen, noch sehr viel Nachholbedarf. Im Grunde stehen Sie mit den momentanen Bestrebungen am Anfang, und ich bitte eindringlich darum, erste Maßnahmen zu ergreifen.

**Vorsitzende Britta Oellers:** Das ist eine Punktlandung. Es konnten alle Fragen beantwortet werden, und da die Anhörung bis 12 Uhr angesetzt war, lasse ich keine weitere Fragerunde zu.

Ich bedanke mich bei allen Sachverständigen für die wertvollen Beiträge.

Mit Vorlage des Protokolls werden sich der federführende Innenausschuss sowie die mitberatenden Ausschüsse für Gleichberechtigung und Frauen, für Familie, Kinder und Jugend sowie der Rechtsausschuss erneut mit dem Thema beschäftigen.

Ich bedanke mich sehr herzlich bei Ihnen und wünsche Ihnen noch einen guten Tag sowie den Sachverständigen eine gute Rückreise.

gez. Britta Oellers  
Vorsitzende

**Anlage**

12.08.2024/13.08.2024

Stand: 02.07.2024

**Anhörung von Sachverständigen  
des Innenausschusses und des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen****Häuslicher Gewalt wirkungsvoll begegnen  
- Schutzmaßnahmen für Betroffene ausbauen und verbessern**

Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 18/8125

Entschließungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 18/8210

am Montag, dem 1. Juli 2024

10.00 bis maximal 12.00 Uhr, Plenarsaal, Livestream

**Tableau**

<b>Erbeten von</b>	<b>Teilnehmer/-innen</b>	<b>Stellungnahme</b>
Andrea Houben Verwaltungsgericht Düsseldorf Düsseldorf	<b>nein</b>	<b>18/1597</b>
Landesarbeitsgemeinschaft Autonomer Frauenhäuser NRW e.V. Schwelm	<b>Marion Steffens</b>	<b>18/1596</b>
Aysel Simasac / Martina Schmitz Dachverband der autonomen Frauenbera- tungsstellen NRW e.v. Essen	<b>Gabriele van Stephaudt</b> Martina Schmitz	<b>18/1620</b>
Professor Dr. Fabian Wittreck Institut für Öffentliches Recht und Politik Universität Münster Münster	<b>Professor Dr. Fabian Wittreck</b> <i>- per Videokonferenz zugeschaltet -</i>	<b>18/1628</b>
Andreas Derks Herne	<b>Andreas Derks</b>	<b>18/1618</b>
Luzia Kleene Frauenberatungsstelle Düsseldorf e.V. Düsseldorf	<b>Luzia Kleene</b>	<b>18/1629</b>

Erbeten von	Teilnehmer/-innen	Stellungnahme
Ertugrul Ulas Gewerkschaft der Polizei Landesbezirk NRW e.V. Düsseldorf	<b>Rainer Axer</b> Sandra Anders	<b>nein</b>

\*\*\*\*\*